

Nichtamtliche Lesefassung

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503)

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 21. Juli 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. August 2010 erteilt.

Inhalt

Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich und Inhalt der Prüfungsordnung
- § 2 Graduierung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Struktur des Studiengangs
- § 6 Fachspezifische Bestimmungen
- § 7 Fachprüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Orientierungsprüfung
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Bachelorprüfung
- § 13 Studienleistungen
- § 14 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 16 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 18 Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 20 Zulassung und Meldung zur Bachelorarbeit
- § 21 Die Bachelorarbeit
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen bei Nichtbestehen
- § 25 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung
- § 26 Wiederholung von Bachelorarbeit und mündlicher Abschlussprüfung
- § 27 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 28 Endgültiges Nichtbestehen
- § 29 Zeugnis, Leistungsübersicht, Diploma Supplement, Urkunde, Bescheinigung
- § 30 Ungültigkeit
- § 31 Einsichtsrecht
- § 32 Schutzfristen
- § 33 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage A. Fächerkatalog gemäß § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

- A. I. Hauptfächer im Ein-Fach-Bachelor
 - 1. Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen
 - 2. Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule
- A. II. Hauptfächer im Zwei-Fach-Bachelor
- A. III. Nebenfächer im Zwei-Fach-Bachelor

A. IV. Besondere Bestimmungen für Fächerkombinationen

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

B. I. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

Biologie
Informatik
Mathematik
Mikrosystemtechnik
Pharmazeutische Wissenschaften
Physik
Volkswirtschaftslehre

B. II. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule

Chemie
Embedded Systems Engineering
Geowissenschaften
Molekulare Medizin
Pflanzengenetik
Psychologie
Regio Chimica

B. III. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer im Zwei-Fach-Bachelor

Geographie
Umweltnaturwissenschaften
Waldwirtschaft und Umwelt

B. IV. Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer im Zwei-Fach-Bachelor

Holz und Bioenergie
Internationale Waldwirtschaft
Meteorologie und Klimatologie
Naturschutz und Landschaftspflege
Umwelthydrologie

Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Biologie
Informatik
Mathematik
Mikrosystemtechnik
Pharmazeutische Wissenschaften
Physik
Volkswirtschaftslehre
Chemie
Embedded Systems Engineering
Geowissenschaften
Molekulare Medizin
Psychologie
Regio Chimica
Geographie
Umweltnaturwissenschaften
Waldwirtschaft und Umwelt

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Prüfungsordnung

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

(2) Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Freiburg. Die fachspezifischen Bestimmungen in den Anlagen B und C konkretisieren die Prüfungsordnung für die Studiengänge in den in Anlage A genannten Fächern.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für zulassungsbeschränkte Studiengänge werden für die einzelnen Fächer jeweils in gesonderten Satzungen über das Auswahl- bzw. Eignungsfeststellungsverfahren geregelt.

§ 4 Studienbeginn

Das B.Sc.-Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Struktur des Studiengangs

(1) Der B.Sc.-Studiengang ist nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) gegliedert; allen Komponenten des Studiengangs sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. Für den erfolgreichen Abschluss einer Veranstaltung bzw. eines Moduls werden ECTS-Punkte in der in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung festgelegten Anzahl vergeben.

(2) Der Studienumfang entspricht in der Regel 180 ECTS-Punkten. Der B.Sc.-Studiengang gliedert sich entweder in ein Hauptfach, ein Nebenfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) – (Zwei-Fach-Bachelor) – oder in ein Hauptfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) – (Ein-Fach-Bachelor). Beim Zwei-Fach-Bachelor entfallen in der Regel 120 ECTS-Punkte auf das Hauptfach. Auf das Nebenfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen in der Regel insgesamt 60 ECTS-Punkte, von denen mindestens 30 ECTS-Punkte im Nebenfach und mindestens 20 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) zu erwerben sind. Die im Zwei-Fach-Bachelor als Haupt- und Nebenfach wählbaren Fächer sowie die zugelassenen Kombinationen ergeben sich aus der Anlage A. Beim Ein-Fach-Bachelor entfallen in der Regel insgesamt 150–160 ECTS-Punkte auf das Hauptfach, im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) sind mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben. Im Ein-Fach-Bachelor können Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten frei wählbar aus einem in Anlage B genannten Fächerspektrum abgedeckt werden. Fachfremde Wahlmodule mit einem Umfang von mehr als 20 ECTS-Punkten sind in Anlage B bezüglich Anzahl, Titel, ECTS-Umfang und Studien- bzw. Prüfungsleistung zu definieren. Im B.Sc.-Studiengang müssen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) Module im Umfang von 8–12 ECTS-Punkten beim Zentrum für Schlüsselqualifikationen erworben werden. Die im Einzelnen wählbaren Module ergeben sich aus Anlage C.

(3) Im B.Sc.-Studiengang wird nach dem System studienbegleitender Prüfungen geprüft.

(4) Der B.Sc.-Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Die Inhalte der Module werden in gesonderten fachspezifischen Modulhandbüchern beschrieben.

(5) Die Regelstudienzeit einschließlich der für das vollständige Ablegen der Prüfungen und der zur Anfertigung der Bachelorarbeit erforderlichen Zeit beträgt sechs Semester. In den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6 Fachspezifische Bestimmungen

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung in Anlage B enthalten folgende Angaben zu Studieninhalten und Prüfungen:

- Anzahl, Titel und ECTS-Umfang der zu belegenden Module; die Inhalte der Module werden in gesonderten fachspezifischen Modulhandbüchern dargestellt
- Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- Art und Umfang von eventuell vorgesehenen Studienleistungen bzw. welche Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind
- Zulassungsvoraussetzungen, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- Zulassungsvoraussetzungen, Art und Umfang einer eventuell erforderlichen Zwischenprüfung
- Umfang und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit
- Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit

- Zulässigkeit von fremdsprachigen Abschlussarbeiten
- Zulässigkeit von Gruppenarbeiten
- Anzahl der Ausfertigungen, in denen die Abschlussarbeit einzureichen ist
- Art und Umfang einer zusätzlichen Abschlussprüfung (Kolloquium, Präsentation der Bachelorarbeit oder sonstige mündliche Zusatzleistung)
- Bildung der Modulnote: Gewichtung der Ergebnisse aller Modulteilprüfungen
- Bildung der Gesamtnote: Gewichtung der einzelnen studienbegleitenden Prüfungsergebnisse, der Abschlussarbeit und einer eventuell verlangten zusätzlichen Abschlussprüfung
- Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen
- Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung
- fremdsprachige Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Die Fakultäten können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung ein Berufspraktikum verpflichtend vorschreiben. Umfang und Ausgestaltung des Berufspraktikums regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung. Ist ein Berufspraktikum im Rahmen eines B.Sc.-Studiengangs vorgeschrieben, unterstützt die Fakultät bzw. das Institut den Studenten/die Studentin bei der Suche nach einem Praktikumsplatz.

(3) Die Fakultäten können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung eine verpflichtende Studienberatung oder ein Mentorensystem für die Studierenden vorsehen.

§ 7 Fachprüfungsausschuss

(1) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und fällt die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und übernimmt die Gleichwertigkeitsfeststellung gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 4. Der Fachprüfungsausschuss berichtet der jeweiligen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Fachprüfungsausschuss stellt für die jeweilige Fakultät sicher, dass die Prüfungen in den festgesetzten Prüfungszeiträumen abgelegt werden können. Er informiert die Prüfungskandidaten und -kandidatinnen über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen und die Prüfungstermine sowie den Aus- und Abgabezeitpunkt für Bachelorarbeiten und entscheidet über die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen. Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist zuständig für Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Modulhandbücher.

(2) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(3) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen aus jeweils vier Professoren/Professorinnen bzw. Dozenten/Dozentinnen, einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin und einem Studenten/einer Studentin mit beratender Stimme. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre für Professoren und Professorinnen bzw. Dozenten und Dozentinnen sowie für akademische Mitarbeiter/-innen und ein Jahr für studentische Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestimmt.

(5) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Fachprüfungsausschuss zu richten. Hilft der Fachprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats vorzulegen.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Fachprüfungsausschuss benennt die fachlich zuständigen Prüfer/innen und auf Vorschlag der Fakultäten bzw. Institute die Beisitzer/innen. Die Bestimmung der Beisitzer/innen kann vom Fachprüfungsausschuss auf die jeweiligen Prüfer/innen delegiert werden.

(2) Zur Begutachtung und Bewertung von Bachelorarbeiten und von zusätzlichen mündlichen Abschlussprüfungen sind in der Regel nur Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, Dozenten und Dozentinnen sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

(4) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens eine Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines Bachelorstudiengangs und/oder eines anderen Studiengangs werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Faches im B.Sc.-Studiengang der Universität Freiburg im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Anerkannt werden auch Studien- und Prüfungsleistungen, die unter Einsatz Neuer Medien gemäß § 18 dieser Prüfungsordnung in einem Bachelorstudiengang oder einem anderen Studiengang erbracht wurden, soweit sie gleichwertig sind.

(5) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung ist zu versagen, wenn

- in einem Fach mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder
- in einem Fach mehr als die Hälfte der erforderlichen ECTS-Punkte und/oder
- eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung

anerkannt werden soll/en.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten und/oder Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn der bzw. die Studierende im B.Sc.-Studiengang eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die B.Sc.-Prüfung in den betreffenden Fächern endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden B.Sc.-Prüfungsverfahren befindet.

(7) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studienortwechsler bzw. -wechslerinnen und Quereinsteiger bzw. -einsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in den gewünschten Fächern des B.Sc.-Studienganges eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung oder die B.Sc.-Prüfung einmal oder endgültig nicht bestanden haben oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden B.Sc.-Prüfungsverfahren befinden. Bei Vorliegen der in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

§ 10 Orientierungsprüfung

(1) Der/Die Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie sich in seinen/ihren Studienfächern grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für die von ihm/ihr gewählten Fächer grundsätzlich geeignet ist.

(2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des 2. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(3) Liegen die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen vor, wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin vom zuständigen Fachprüfungsausschuss unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung bzw. Ergänzungsleistung eine Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung ausgestellt. Die Bescheinigung wird mit dem Dienstsiegel des zuständigen Instituts bzw. der Fakultät ausgestellt und ist von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 11 Zwischenprüfung

(1) In den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung wird für die einzelnen Fächer festgelegt, ob eine Zwischenprüfung erforderlich ist.

(2) Der/Die Studierende hat in einer Zwischenprüfung nachzuweisen, dass er/sie die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen erworben hat.

(3) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise sind bis zum Ende des 4. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des 6. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(4) Liegen die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise vor, wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin vom zuständigen Fachprüfungsausschuss unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung bzw. Ergänzungsleistung ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung ausgestellt. Das Zeugnis wird mit dem Dienstsiegel des zuständigen Instituts bzw. der Fakultät ausgestellt und ist von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 12 Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die im Studium vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit sowie eventuell einer zusätzlichen mündlichen Abschlussprüfung (Präsentation der Bachelorarbeit, Kolloquium oder einer sonstigen Zusatzleistung).

§ 13 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einem/einer Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem/der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitenden zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(3) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 14 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
 - Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen,
 - Modulteilprüfungen in einer oder mehreren Komponenten eines Moduls.
- (2) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden. Eventuelle Regelungen zur Notenverbesserung in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Für jede studienbegleitende Prüfung muss sich jeder/jede Studierende bis zu einem vom Fachprüfungsausschuss festzusetzenden Termin schriftlich oder per Online-Anmeldung beim Prüfungsamt anmelden. Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 - an der Universität Freiburg in dem B.Sc.-Studiengang im entsprechenden Fach eingeschrieben ist,
 - seinen Prüfungsanspruch im B.Sc.-Studiengang in dem betreffenden Fach oder in einem verwandten Fach nicht endgültig verloren hat bzw. die Bachelorprüfung in dem betreffenden oder einem verwandten Fach nicht endgültig nicht bestanden hat (eventuell verwandte Fächer sind in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung zu deklarieren),
 - sich in dem betreffenden Fach nicht in einem laufenden B.Sc.-Prüfungsverfahren befindet,
 - die nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung notwendigen Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.
- (3) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Kandidaten/der Kandidatin vom Fachprüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungsgespräche, Referate und Präsentationen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel in Deutsch oder in der Sprache durchgeführt, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Ausnahmen regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzer/in unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten/die Kandidatin. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Protokolle und andere Formen schriftlicher Arbeiten.
- (2) Die für schriftliche Prüfungsleistungen zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig in geeigneter Weise, z. B. durch Aushang oder im Internet auf der Webseite der Veranstaltung, bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in Deutsch oder in der Sprache anzufertigen, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Ausnahmen regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Die Bearbeitung einer Klausur mit nicht deutschsprachiger Aufgabenstellung kann in Deutsch erfolgen.

(4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten; § 21 Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür im jeweiligen Fachbereich die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, vor allem an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z. B. als Online-Prüfungen, im Wege einer Video-Konferenz oder unter Einsatz des „Shared Whiteboard“).

(2) Einzelheiten zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt der jeweilige Fachprüfungsausschuss; §§ 13 bis 17 gelten entsprechend. Der jeweilige Fachprüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere eine Identitätskontrolle des/der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Universität Freiburg üblichen Prüfungsstandards müssen gesichert sein (z. B. Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen vor Ort, Aufsichtsverpflichtung).

§ 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1,0 / 1,3	sehr gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7 / 2,0 / 2,3	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7 / 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die Gewichtung der einzelnen Modulteilprüfungen zur Bildung der Modulnote in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung festgelegt. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(4) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung.

§ 20 Zulassung und Meldung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
- an der Universität Freiburg in dem B.Sc.-Studiengang im entsprechenden Fach eingeschrieben ist,
 - die Orientierungsprüfung gemäß § 10 erfolgreich abgelegt hat,
 - eine eventuell erforderliche Zwischenprüfung gemäß § 11 erfolgreich abgelegt hat,
 - seinen Prüfungsanspruch im B.Sc.-Studiengang in dem betreffenden Fach nicht endgültig verloren hat,
 - sich nicht an einer anderen Hochschule im Bachelor-Prüfungsverfahren dieses oder eines äquivalenten Studiengangs befindet,

- die in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die dort festgelegte Mindest-ECTS-Punktzahl erlangt hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an den Fachprüfungsausschuss zu richten.
- (3) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung zu stellen. Versäumt der Kandidat/die Kandidatin diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Bachelorarbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Fachprüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu versagen, wenn
- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt worden sind.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit ist dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Kandidaten/der Kandidatin vom Fachprüfungsausschuss schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Die Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, in der der Kandidat/die Kandidatin zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema aus dem betreffenden Fach des B.Sc.-Studiengangs nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (2) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 6–12 ECTS-Punkten. Die Bearbeitungszeit sowie die für die Bachelorarbeit zu vergebenden ECTS-Punkte werden für die einzelnen Fächer in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung festgelegt. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustellen.
- (3) Das Thema der Arbeit wird von einem/einer Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Absatz 2 gestellt, in die Prüfungsakten aufgenommen und mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über den Fachprüfungsausschuss vergeben. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat/eine Kandidatin spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.
- (4) Der/die Kandidat/in kann in der Regel einen Betreuer/eine Betreuerin vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Betreuers/einer bestimmten Betreuerin besteht nicht. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der/die jeweilige Prüfungsberechtigte die Betreuung der Bachelorarbeit. Ausgabe des Themas und Betreuung der Bachelorarbeit können mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch einen Professor/eine Professorin oder einen Hochschul- oder Privatdozenten/eine Hochschul- oder Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der Fakultät angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer im Hauptfach in Forschung und Lehre tätigen Person erfolgt, die der Gruppe der Professoren/Professorinnen oder der Hochschul- oder Privatdozenten/Hochschul- oder Privatdozentinnen der Fakultät angehört.
- (5) Der Zeitpunkt der Vergabe des Themas der Arbeit ist aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas durch den Fachprüfungsausschuss. Im Einzelfall kann der Fachprüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Fachprüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit. Die besonderen Schutzfristen gemäß § 32 bleiben hiervon unberührt. Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, kann der Fachprüfungsausschuss die Bearbeitungszeit entsprechend verlängern. Die Erkrankung und die sich aus ihr ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Bachelorarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsausschuss benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden.
- (6) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes festlegen, ist die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abzufassen. Der Fachprüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist, zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgeschlagenen Erstgutachters/Erstgutachterin, spätestens mit dem Zu-

lassungsantrag einzureichen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Arbeit ist fristgerecht in gebundener, maschinengeschriebener Form und einmal in digitaler Form beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Die Anzahl der einzureichenden Anfertigungen wird in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(8) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die Arbeit noch nicht anderweitig als Bachelorarbeit eingereicht wurde.

(9) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von mindestens einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 8 Absatz 2 zu bewerten. Prüfer/in ist in der Regel der-/diejenige, der/die das Thema gestellt hat. Ein/Eine zweite/r Prüfer/in wird gegebenenfalls im Benehmen mit dem/der Erstprüfer/in vom Fachprüfungsausschuss bestimmt. Für die Bewertung der Arbeit gilt § 19 Absatz 1 entsprechend. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. § 19 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Werden zwei Prüfer/innen bestimmt und weichen die Beurteilungen durch die beiden Prüfer/Prüferinnen um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so zieht der Fachprüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin hinzu; der Fachprüfungsausschuss setzt sodann die Note im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Bewertungen fest.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Bachelorarbeit und eine eventuell vorgesehene zusätzliche Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind.

(2) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und wenn in allen Komponenten des betreffenden Moduls die vorgesehenen ECTS-Punkte erworben wurden. Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und wenn in der betreffenden Lehrveranstaltung alle für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte erforderlichen Studienleistungen mit Erfolg erbracht wurden.

(3) Die Bachelorarbeit sowie eine eventuell vorgesehene zusätzliche Abschlussprüfung sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Ist eine Prüfungsleistung der Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Fachprüfungsausschuss der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Bachelorarbeit oder eine andere schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der/die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Fachprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm oder ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Fachprüfungsausschuss benannten Arztes bzw. einer vom Fachprüfungsausschuss benannten Ärztin zwingend erforderlich. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0)

bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Fachprüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der/Die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 vom Fachprüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen bei Nichtbestehen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinausgehende Wiederholungsmöglichkeiten können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung geregelt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist unter Beachtung der in § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 3 genannten Fristen spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Ist nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen eine zweite Wiederholung zulässig, ergeben sich die Fristen für die zweite Wiederholungsprüfung aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie zu dieser Prüfung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen ist dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

(6) Der Fachprüfungsausschuss legt fest, ob für Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Prüfungsanmeldungen gemäß § 15 Absatz 1 zugleich als bedingte Anmeldung zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen gelten.

§ 25 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung

Die Möglichkeit zur Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen kann in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

§ 26 Wiederholung von Bachelorarbeit und mündlicher Abschlussprüfung

(1) Eine Bachelorarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der/Die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses bestimmt eine Frist, bis zu der durch den Kandidaten/die Kandidatin ein neues Thema vorgeschlagen werden kann und eine Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zu erfolgen hat. Sofern diese Frist nicht eingehalten wird, weist der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses innerhalb von zwei Wochen ein Thema zu und bestimmt den Zeitpunkt der Ausgabe. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(3) Eine mündliche Abschlussprüfung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens zwei Monate nach der Bestandskraft des Prüfungsbescheides abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 27 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Die Gewichtung der Prüfungsteile bei der Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 28 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Besteht der/die Studierende eine Wiederholungsprüfung gemäß den §§ 24, 26 nicht, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung in diesem Fach endgültig nicht bestanden.

(3) Ist die Bachelorarbeit oder eine mündliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 29 Zeugnis, Leistungsübersicht, Diploma Supplement, Urkunde, Bescheinigung

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Bachelorprüfung (einschließlich Dezimalnote) ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und wird von dem/der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unterzeichnet. Zusätzlich kann der Gesamtnote der Bachelorprüfung einer der folgenden ECTS-Grade zugeordnet werden:

- A -	die besten 10 Prozent
- B -	die nächsten 25 Prozent
- C -	die nächsten 30 Prozent
- D -	die nächsten 25 Prozent
- E -	die nächsten 10 Prozent

Ein Rechtsanspruch des Kandidaten/der Kandidatin hierauf besteht nicht.

(2) Das Prüfungsamt fügt dem Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) bei, das die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module, die endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Note einer eventuell verlangten zusätzlichen mündlichen Abschlussprüfung ausweist.

(3) Dem Zeugnis wird zudem ein Diploma Supplement beigefügt. Dieses enthält neben persönlichen Angaben zu dem Kandidaten/der Kandidatin Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Universität Freiburg sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, „zertifiziert“. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen einheitlichen Text („National Statement“), in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der ausstellenden Fakultät zu versehen.

(5) Kandidaten/Kandidatinnen, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und gegebenenfalls Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 30 Ungültigkeit

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 31 Einsichtsrecht

(1) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen gewährt.

(2) In die Protokolle der mündlichen Prüfungsleistungen wird dem Kandidaten/der Kandidatin ebenfalls auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht gewährt.

(3) Für die Einsichtnahme in die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Der/Die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie in der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat/Die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Fachprüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Fachprüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin den Anspruch nach Elternzeit nach BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten/der Kandidatin das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit einer Bachelorarbeit kann nicht

durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und eine eventuell vorgesehene Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 34 Abs. 2 LHG beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der bzw. die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich dem Fachprüfungsausschuss mitzuteilen.

(4) Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die eventuell erforderliche Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der bzw. die Studierende hat zur Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Rechte einen Antrag beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes bzw. einer von ihr benannten Ärztin verlangen. Der bzw. die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Der Fachprüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem bzw. der Studierenden unverzüglich mit.

§ 33 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005), zuletzt geändert am 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 64, S. 351–360, vom 31. August 2010), außer Kraft.

(2) Am 1. Oktober 2009 bereits immatrikulierte Studierende des B.Sc.-Studiengangs Geowissenschaften können ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 6. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 30, S. 178–192, vom 6. April 2009) bis längstens 30. September 2012 (Ausschlussfrist) abschließen.

(3) Am 1. Oktober 2009 bereits immatrikulierte Studierende des B.Sc.-Studiengangs Psychologie können ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 2. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 29, S. 148–177, vom 2. April 2009) bis längstens 30. September 2012 (Ausschlussfrist) ablegen. Die Orientierungsprüfung kann letztmalig bis zum 30. September 2010 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.

(4) Am 1. Oktober 2009 bereits immatrikulierte Studierende in den B.Sc.-Studiengängen Geographie (Haupt- und Nebenfach), Waldwirtschaft und Umwelt (Haupt- und Nebenfach), Forst- und Holzwirtschaft (Nebenfach), Internationale Waldwirtschaft (Nebenfach), Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach), Umweltnaturwissenschaften (Nebenfach) sowie Meteorologie und Klimatologie (Nebenfach) können ihr Studium nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 45, S. 257, vom 25. Oktober 2006) bis längstens 31. März 2013 (Ausschlussfrist) abschließen. Orientierungsprüfungen in den Hauptfächern können letztmalig bis zum 30. Juni 2010 (Ausschlussfrist), in den Nebenfächern letztmalig bis zum 30. November 2010 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.

(5) Am 1. Oktober 2009 bereits immatrikulierte Studierende des B.Sc.-Studiengangs Chemie können ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337,

vom 19. August 2005) in der Fassung vom 6. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 30, S. 178–192, vom 6. April 2009) bis längstens 30. September 2013 (Ausschlussfrist) abschließen. Die Orientierungsprüfung kann letztmalig bis zum 30. Juni 2011 (Ausschlussfrist) abgelegt werden. Eine schriftliche Erklärung der Studierenden, dass sie ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 11. Mai 2005 fortsetzen wollen, muss dem Prüfungsamt bis spätestens 31. März 2010 vorliegen.

(6) Am 1. Oktober 2009 bereits für den B.Sc.-Studiengang Physik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 19. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 51, S. 231–239, vom 19. Mai 2009) bis längstens 30. September 2013 (Ausschlussfrist) abschließen. Die entsprechende Orientierungsprüfung kann letztmalig bis zum 30. September 2011 (Ausschlussfrist) abgelegt werden. Eine schriftliche Erklärung des/der Studierenden, dass er/sie sein/ihr Studium nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 20. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 2, S. 7–26, vom 20. Januar 2010) fortsetzen will, muss dem Prüfungsamt bis spätestens 30. September 2010 vorliegen.

(7) Studierende des B.Sc.-Studiengangs Informatik an der Universität Freiburg, die am 1. Oktober 2009 bereits in den Studiengang immatrikuliert waren, können ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 19. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 51, S. 231–239, vom 19. Mai 2009) bis längstens 30. September 2012 (Ausschlussfrist) abschließen. Die Orientierungsprüfung kann letztmalig bis zum 30. September 2010 (Ausschlussfrist) abgelegt werden. Eine schriftliche Erklärung der Studierenden, dass sie ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 11. Mai 2005 in der Fassung vom 29. April 2009 fortsetzen wollen, muss dem Prüfungsamt bis spätestens 31. Januar 2010 vorliegen.

(8) Die in § 11 und § 15 Absatz 6 der fachspezifischen Bestimmungen für den Hauptfachteilstudiengang Mikrosystemtechnik festgelegten Vorbedingungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit gelten nicht für Studierende, die am 1. Oktober 2008 bereits im B.Sc.-Studiengang Mikrosystemtechnik eingeschrieben waren. Für diesen Personenkreis gilt für die Zulassung zur Bachelorarbeit die bisherige Regelung in § 11 und § 15 Absatz 6 der fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 25. November 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 55, S. 535–541, vom 25. November 2005).

(9) Studierende, die ihr B.Sc.-Studium im Hauptfachteilstudiengang Geowissenschaften vor dem 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 23. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 48, S. 338–342, vom 23. August 2005) ab.

(10) Studierende, die ihr B.Sc.-Studium im Hauptfachteilstudiengang Psychologie vor dem 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 11. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 7, Seiten 15–19, vom 26. Februar 2007) ab.

(11) Studierende, die ihr B.Sc.-Studium im Hauptfachteilstudiengang Informatik vor dem 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005) in der Fassung vom 25. November 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 55, S. 535–541, vom 25. November 2005) ab.

(12) Die in § 14 Absatz 1 Satz 3 und 4 der fachspezifischen Bestimmungen für den Hauptfachteilstudiengang Mikrosystemtechnik festgelegten Fristen für das Ablegen der Wiederholungsprüfungen gelten nicht für Studierende, die am 1. Oktober 2007 bereits im B.Sc.-Studiengang Mikrosystemtechnik eingeschrieben waren; für diesen Personenkreis gilt für das Ablegen der Wiederholungsprüfungen die bisherige Regelung in § 14 Absatz 1 der fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) in der Fassung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, S. 294–337, vom 19. August 2005).

Anlage A. Fächerkatalog gemäß § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

A. I. Hauptfächer im Ein-Fach-Bachelor

1. Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

Biologie
Informatik
Mathematik
Mikrosystemtechnik
Pharmazeutische Wissenschaften
Physik
Volkswirtschaftslehre

2. Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule

Chemie
Embedded Systems Engineering
Geowissenschaften
Molekulare Medizin
Pflanzengenetik
Psychologie
Regio Chimica

A. II. Hauptfächer im Zwei-Fach-Bachelor

1. Geographie
2. Umweltnaturwissenschaften
3. Waldwirtschaft und Umwelt

A. III. Nebenfächer im Zwei-Fach-Bachelor

1. Holz und Bioenergie
2. Internationale Waldwirtschaft
3. Meteorologie und Klimatologie
4. Naturschutz und Landschaftspflege
5. Umwelthydrologie

A. IV. Besondere Bestimmungen für Fächerkombinationen

Ein Hauptfach gemäß Ziffer II muss mit einem Nebenfach gemäß Ziffer III kombiniert werden. Dabei gelten folgende Einschränkungen: Das Hauptfach Geographie ist nicht mit dem Nebenfach Holz und Bioenergie kombinierbar. Das Hauptfach Umweltnaturwissenschaften ist nicht mit dem Nebenfach Holz und Bioenergie kombinierbar.

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

B I. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

Biologie

§ 1 Studienumfang

Das Hauptfach Biologie hat einen Umfang von 160 ECTS-Punkten. Davon sind fachfremde Wahlmodule im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten zu belegen. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) umfasst insgesamt 20 ECTS-Punkte.

§ 2 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus drei Modulprüfungen in den ersten zwei Semestern: *Zellbiologie u. Evolutionäre Grundlagen des Lebens*, *Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie* und *Grundlagen der Botanik*. Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn die drei Modulprüfungen bestanden wurden.

§ 3 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Biologie nicht verlangt.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z. B. aus der regelmäßigen Teilnahme, aus Übungsblättern oder Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 5 Prüfungsleistungen / Dauer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird nach Maßgabe des § 13 „Studieninhalte“ studienbegleitend geprüft. Schriftliche Prüfungsleistungen sind entweder Protokolle, Hausarbeiten, Testate oder Klausuren. Mündliche Prüfungsleistungen sind entweder mündliche Prüfungen oder Referate. Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beschrieben und werden den Studierenden zusätzlich zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

(2) Schriftliche Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 6 Verwandte Fächer

Verwandte Fächer sind Fächer aus Biologie-Studiengängen.

§ 7 Ausnahmeregelung zu § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Abweichend von § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die den Prüfungsanspruch in Biologie verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 8 Bildung der Modulnote

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

§ 9 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 135 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Umfang der Bachelor-Arbeit und Abschlusskolloquium

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet.

- (2) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Arbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (3) Die Bachelor-Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen.
- (4) Die Arbeit ist von einer (1) Prüferin/einem (1) Prüfer zu bewerten. Wird von der ersten Prüferin/dem ersten Prüfer die Note "5,0 (nicht ausreichend)" vergeben, so wird eine zweite Prüferin/ein zweiter Prüfer herangezogen. Differieren die Bewertungen der beiden Prüfer/innen um mehr als eine Notenstufe, so zieht der Fachprüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ einen dritten Prüfer hinzu. § 21 Absatz 9 der Prüfungsordnung gilt entsprechend.
- (5) Die Bachelor-Arbeit wird ergänzt durch ein Abschlusskolloquium, für das 3 ECTS-Punkte vergeben werden.
- (6) Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt nur, wenn die Bachelor-Arbeit bestanden ist.
- (7) Das Abschlusskolloquium erfolgt vor einer (1) Prüferin/einem (1) Prüfer gemäß § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 8 Absatz 4 der Prüfungsordnung als Einzelprüfung.
- (8) Das Abschlusskolloquium der Bachelor-Arbeit ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil.
- (9) Für die Bewertung des Abschlusskolloquiums der Bachelor-Arbeit gilt § 19 der Prüfungsordnung entsprechend.
- (10) Für die Bachelor-Arbeit und das Abschlusskolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Bachelor-Arbeit wird mit 4/5, das Abschlusskolloquium mit 1/5 gewichtet.

§ 11 Gesamtnotenbildung

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note (gewichtetes arithmetisches Mittel) für Bachelor-Arbeit und Abschlusskolloquium gemäß § 10 Absatz 9 dieser Anlage.
- (2) Sind die Noten für die Bachelor-Arbeit und für alle Fachprüfungen jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden, des Weiteren ist eine zweite Wiederholung von maximal drei Prüfungsleistungen zulässig.
- (2) Wenn im auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung angeboten wird, so kann abweichend von den Bestimmungen von § 24 Absatz 2 der Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung auch erst im zweiten Semester nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung abgelegt werden.

§ 13 Studieninhalte

- (1) Im Studiengang Biologie sind folgende Module zu belegen:

Bereich Biologie (Grundlagen)

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Prüfungsleistung	Semester
Zellbiologie & Evolutionäre Grundlagen des Lebens	6	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	1
Grundlagen der Genetik & Molekularbiologie	6	V + Ü + P	P	schriftlich und/oder mündlich	1
Grundlagen der Botanik	8	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	2

Grundlagen der Zoologie	8	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	3
Physiologie	8	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	3
Wissenschaftstheorie und Ethik	2	V	P	Hausarbeit	3
Mikrobiologie, Immunbiologie & Biochemie	8	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	4
Entwicklungsbiologie	8	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	4
Ökologie	8	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	4

Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Prüfungsleistung	Semester
Allgemeine & Anorganische Chemie	6	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	1
Organische Chemie	6	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	2
Physikalische Chemie	6	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	3
Physik I	8	V + Ü	P	Klausur	1
Physik II	4	P	P	Protokolle	2
Mathematik I	6	V + Ü	P	Klausur	1
Mathematik II	6	V + Ü	P	Klausur	2

Bereich Biologie (Vertiefung)

Es sind mindestens 3 Vertiefungsmodul, ein Projektmodul und ein Literaturseminar aus dem entsprechenden Fächerangebot der Biologie zu belegen, wobei ein Vertiefungsmodul, das Projektmodul und das Literaturseminar aus dem Fach absolviert werden muss, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wird.

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Prüfungsleistung	Semester
Vertiefungsmodul I	8	V + P + S	WP	Protokolle und/oder Testate und/oder Klausur und/oder mündl. Prüfung	5
Vertiefungsmodul II	8	V + P + S	WP	Protokolle und/oder Testate und/oder Klausur und/oder mündl. Prüfung	5
Vertiefungsmodul III	8	V + P + S	WP	Protokolle und/oder Testate und/oder Klausur und/oder mündl. Prüfung	5
Projektmodul	6	P	WP	Protokolle und/oder Testate und/oder Klausur und/oder mündl. Prüfung	6
Literaturseminar	2	S	WP	Referat	6

Bereich Profilmodule (biologisch/fachfremd)

Es sind 3 Profilmodule im Umfang von insgesamt 18 ECTS als Studienleistung zu belegen. Dabei sind biologische Profilmodule im Umfang von mindestens 6 und höchstens 12 ECTS zu absolvieren. Fachfremde Profilmodule sind im Umfang von mindestens 6 und höchstens 12 ECTS zu belegen und können aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- Anthropologie
- Forstwissenschaft
- Geologie
- Informatik
- Mathematik
- Pharmakologie u. Toxikologie
- Physik
- Psychologie
- Virologie
- Wirtschaftswissenschaften

Weitere Bereiche können auf Antrag eines/r Studierenden bewilligt werden, sofern ein geeignetes Studienprogramm vorgelegt wird. Über den Antrag entscheidet der Fachprüfungsausschuss in Absprache mit der exportierenden Fakultät.

Die zu den jeweiligen Profilmulden gehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein.

Modul	ECTS	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Semester
Profilmodul I	6	WP	3
Profilmodul II	6	WP	4
Profilmodul III	6	WP	5

(2) Es müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 11 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen absolviert werden, wie in Anlage C geregelt.

(3) Jedes Modul mit Ausnahme der biologischen und fachfremden Profilmulden und der Module im Bereich BOK, die am Zentrum für Schlüsselqualifikationen absolviert werden, wird mit einer Modulabschlussprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.

Informatik

§ 1 Studienumfang

Das Hauptfach hat einen Umfang von maximal 157 ECTS-Punkten, von denen maximal 20 ECTS-Punkte auf die fachfremden Wahlmodule entfallen. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) umfasst mindestens 23 ECTS-Punkte. Der Arbeitsaufwand des/der Studierenden entspricht 30 Stunden pro ECTS-Punkt.

§ 2 Sprache

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen Praktische Informatik, Technische Informatik oder Systeme mit einem Umfang von insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten. Welche Prüfungsleistungen als Orientierungsprüfung gelten, wird von den Studierenden bei der Prüfungsanmeldung festgelegt.

§ 4 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Informatik nicht verlangt.

§ 5 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung

(1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind Fächer aus informatischen Studiengängen.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 kann der Fachprüfungsausschuss Kandidatinnen/Kandidaten zulassen, die in verwandten Fächern den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 6 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z. B. aus der regelmäßigen Teilnahme, Referaten, Testaten, Klausuren, Übungsblättern und Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt und zusätzlich den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 7 Prüfungsleistungen / Dauer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen bestanden werden. Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren oder mündliche Prüfungen. Der Umfang und die Art der Prüfungsleistung werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt und zusätzlich den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Schriftliche Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 8 Bildung der Modulnote

(1) In den Modulen Weiterführende Informatik I und Spezialisierung der Informatik sind mehrere Modulteilprüfungen abzulegen. Die Modulnote bildet sich nach der nach ECTS-Punkten gewichteten gemittelten Note aller Modulteilprüfungsnoten.

(2) In den Modulen Praktische Informatik, Systeme, Grundlagen der Mathematik, Angewandte Mathematik und Weiterführende Informatik II sind mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, wobei die Modulteilprüfung mit der schlechtesten Note nicht in die Berechnung der Modulnote eingeht. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der verbleibenden Modulteilprüfungsnoten.

§ 9 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 135 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Ausgabe, Umfang und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die Bachelor-Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen.

(2) Abweichend zu § 21 Absatz 9 der Prüfungsordnung erfolgt die Ausgabe und die Bewertung der Bachelor-Arbeit durch einen Prüfer/eine Prüferin des Fachs Informatik der Technischen Fakultät.

(3) Die Bachelor-Arbeit wird im Rahmen eines Abschlusskolloquiums präsentiert, für das 3 ECTS-Punkte vergeben werden. Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt nur, wenn die Bachelor-Arbeit eingereicht wurde. Das Abschlusskolloquium erfolgt vor dem Gutachter/der Gutachterin der Bachelorarbeit und ist in der Regel hochschulöffentlich.

§ 11 Gesamtnotenbildung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel aus den Modulnoten. Dabei werden die Modulnoten der Module Grundlagen der Mathematik, Praktische Informatik, Technische Informatik, Systeme und Hardwarepraktikum einfach gewichtet. Alle übrigen Module gehen dreifach gewichtet in die Gesamtnote ein.

(2) Sind alle Modulnoten jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Davon ausgenommen sind drei Prüfungsleistungen, bei denen eine zweite Wiederholung zugelassen wird. Eine zweite Wiederholung von Referaten, Hausarbeiten und Protokollen ist ausgeschlossen. Die erste Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens zum übernächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden.

§ 13 Notenverbesserung von Prüfungsleistungen

Innerhalb der ersten fünf Semester bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können in höchstens drei Modulen zur Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen sind Referate, Hausarbeiten, Protokolle und mündliche Prüfungen. Die Erstprüfung muss jeweils spätestens in dem im Studienplan vorgesehenen Semester stattgefunden haben. Bewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Eine zweite Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind sowie der Module Proseminar, Seminar, Hardware- und Softwarepraktikum, Spezialisierung in der Informatik und der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 14 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Informatik gliedert sich in einen Pflichtbereich, in dem 113 ECTS-Punkte zu absolvieren sind, und einen Wahlpflichtbereich, in dem 24 ECTS-Punkte zu absolvieren sind. Die belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt.

Pflichtbereich:

Modul	Art	ECTS	Empfohlenes Semester	Art der studienbegl. Prüfungsleistung
Praktische Informatik				
Teilmodul Informatik I	V+Ü	8	1	schriftlich oder mündlich
Teilmodul Informatik II	V+Ü	8	2	schriftlich oder mündlich
Systeme				
Teilmodul Systeme I	V+Ü	4	1	schriftlich oder mündlich
Teilmodul Systeme II	V+Ü	6	2	schriftlich oder mündlich
Technische Informatik	V+Ü	8	1	schriftlich oder mündlich
Grundlagen der Mathematik				
Teilmodul Mathematik I	V+Ü	8	1	schriftlich oder mündlich
Teilmodul Diskrete Algebraische Strukturen	V+Ü	8	2	schriftlich oder mündlich
Hardwarepraktikum	P	6	2	schriftlich und/oder mündlich
Angewandte Mathematik				
Teilmodul Mathematische Logik	V+Ü	6	3	schriftlich oder mündlich
Teilmodul Stochastik	V+Ü	6	4	schriftlich oder mündlich
Proseminar*	S	3	3	schriftlich und/oder mündlich
Informatik III	V+Ü	8	3	schriftlich oder mündlich
Softwarepraktikum	P	6	4	schriftlich und/oder mündlich
Weiterführende Informatik I				

Teilmodul Kursvorlesung Datenbanken und Informationssysteme	V+Ü	6	3	schriftlich oder mündlich
Teilmodul Kursvorlesung Softwaretechnik	V+Ü	6	4	schriftlich oder mündlich
Seminar*	S	4	6	schriftlich und/oder mündlich
Bachelorarbeit		12	6	schriftlich

* Die wählbaren Proseminare und Seminare werden im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt.

Wahlpflichtbereich:

Modul	Art	ECTS	Empfohlenes Semester	Art der studienbegl. Prüfungsleistung
Weiterführende Informatik II				
Teilmodul Kursvorlesung	V+Ü	6	4	schriftlich oder mündlich
Teilmodul Kursvorlesung	V+Ü	6	4 oder 5	schriftlich oder mündlich
Spezialisierung in der Informatik				
Teilmodul Spezialvorlesung	V+Ü	6	5 oder 6	mündlich
Teilmodul Spezialvorlesung	V+Ü	6	5 oder 6	mündlich

Im Wahlpflichtbereich sind zwei Kursvorlesungen und zwei Spezialvorlesungen zu belegen. Bei der Belegung der Wahlpflichtveranstaltungen gelten folgende Bestimmungen:

- Die beiden Kursvorlesungen müssen aus zwei der folgenden vier Kursvorlesungen gewählt werden:
 - Algorithmentheorie
 - Rechnerarchitektur
 - Künstliche Intelligenz
 - Mustererkennung
- Die beiden Spezialvorlesungen müssen aus einem der folgenden sechs Bereiche gewählt werden:
 - Algorithmen und Datenstrukturen
 - Rechnerarchitektur und Betriebssysteme
 - Programmiersprachen und Softwaretechnik
 - Künstliche Intelligenz und Robotik
 - Graphische und Bildverarbeitende Systeme
 - Kommunikation und Datenhaltung

Es sollte ein Spezialbereich gewählt werden, der eine zuvor belegte Kursvorlesung vertieft:

Spezialbereich	Dazugehörige Kursvorlesung
Algorithmen und Datenstrukturen	Algorithmentheorie
Rechnerarchitektur und Betriebssysteme	Rechnerarchitektur
Programmiersprachen und Softwaretechnik	Softwaretechnik
Künstliche Intelligenz und Robotik	Künstliche Intelligenz
Graphische und Bildverarbeitende Systeme	Mustererkennung
Kommunikation und Datenhaltung	Datenbanken- und Informationssysteme

Module bestehend aus Vorlesung und begleitender Übung (V+Ü) werden in der Regel im Rahmen der Vorlesung geprüft. Ausnahmen hiervon sind im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zusätzlich zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

Fachfremde Wahlmodule

Fachfremde Wahlmodule von maximal 20 ECTS-Punkten entfallen auf folgende Fächer:

Bioinformatik
Geowissenschaften
Kognitionswissenschaften
Mathematik
Medizin
Meteorologie
Mikrosystemtechnik
Physik
Psychologie
Wirtschaftswissenschaften

Die Modulinformationen bezüglich Anzahl, Titel, ECTS-Umfang und Studien- bzw. Prüfungsleistung werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt.

(2) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) müssen mindestens 23 ECTS erworben werden. Davon werden mindestens 15 ECTS-Punkte in folgenden Modulen erbracht:

Modul	Art	ECTS	Empfohlenes Semester	Studienleistung
System Design Project	P	4	1	schriftlich und/oder mündlich
Projekt*	P	6	5	schriftlich und/oder mündlich
Programmierkurs A	P	4	2	schriftlich und/oder mündlich
Programmierkurs B	P	2	2	schriftlich und/oder mündlich
Abschlusskolloquium		3	6	mündlich

* Die wählbaren Projekte werden im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt.

- Studierende, die ein Fachfremdes Wahlmodul mit einem Umfang von 18 ECTS ausgewählt haben, müssen Programmierkurs A besuchen.
- Studierende, die ein Fachfremdes Wahlmodul mit einem Umfang von 20 ECTS ausgewählt haben, müssen Programmierkurs A oder B besuchen.

Zusätzlich müssen Studienleistungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) erbracht werden.

Mathematik

§ 1 Studienumfang

Das Hauptfach Mathematik hat einen Umfang von mindestens 152 ECTS-Punkten, davon entfallen

- mindestens 120 ECTS-Punkte auf den Bereich "Mathematik",
- mindestens 12 und höchstens 22 ECTS-Punkte auf den Bereich "Anwendungsfächer"
- und höchstens 18 ECTS-Punkte auf den Bereich "fachfremde Wahlmodule".

Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" (BOK) werden mindestens 20 und höchstens 28 ECTS-Punkte absolviert.

§ 2 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Fremdsprachen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in Englisch und im Rahmen von EUCOR oder vergleichbaren Programmen auch ganz oder teilweise in Französisch abgehalten werden.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den Modulteilprüfungen Lineare Algebra I und Analysis I.

§ 4 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Mathematik nicht verlangt.

§ 5 Studienleistungen

(1) In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Umfang und Art der Studienleistungen werden den Studierenden in der Regel zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Wird zu Beginn der zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltung keine Regelung gemäß Absatz 1 mitgeteilt, gilt die folgende Regelung: Bei Seminaren und Proseminaren besteht die Studienleistung aus der regelmäßigen Teilnahme bei höchstens zweimaligem Fehlen, bei Übungen bestehen die Studienleistungen aus der regelmäßigen Teilnahme bei höchstens zweimaligem Fehlen sowie aus dem regelmäßi-

gen Bearbeiten der Übungsaufgaben und dem Erreichen von mindestens 50 % der für die Übungsaufgaben zu vergebenden Punkte.

§ 6 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird nach Maßgabe des § 14 "Studieninhalte" studienbegleitend geprüft. Prüfungsleistungen werden mündlich oder schriftlich erbracht. Die Art der Prüfungsleistungen wird den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung mitgeteilt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind Vorträge und mündliche Prüfungen. Sie werden in der Regel als Einzelprüfungen erbracht. Mündliche Modulteilprüfungen dauern höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen können gemäß § 16 Absatz 3 der Prüfungsordnung auch in anderen als den in § 2 dieser Anlage genannten Sprachen abgelegt werden, sofern sich alle unmittelbar Beteiligten damit einverstanden erklären.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren und Ausarbeitungen von Vorträgen. Die Dauer der Klausuren wird den Studierenden zu Beginn der zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltung mitgeteilt und beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Abweichend von § 8 Absatz 3 der Prüfungsordnung werden die mündlichen Modulteilprüfungen der Module "Lineare Algebra" und "Analysis" von sämtlichen Professorinnen/Professoren des Mathematischen Instituts abgenommen. Die Verteilung der Prüferinnen/Prüfer auf die Studierenden erfolgt durch das Prüfungsamt.

§ 7 Verwandte Fächer

Verwandte Fächer sind Fächer aus mathematischen Studiengängen, insbesondere Finanzmathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Wissenschaftliches Rechnen.

§ 8 Ausnahmeregelung zu § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Abweichend von § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidatinnen/Kandidaten zulassen, die den Prüfungsanspruch in Mathematik verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilfachprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 9 Bildung der Modulnote

(1) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so bildet in der Regel die nach ECTS-Punkten gewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul.

(2) Die Modulnote für das Modul Lineare Algebra wird aus dem gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten gebildet. In die Modulnote geht die Klausur Lineare Algebra I mit einem Drittel, die mündliche Modulteilprüfung Lineare Algebra mit zwei Dritteln gewichtet ein.

(3) Die Modulnote für das Modul Analysis wird aus dem gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten gebildet. In die Modulnote gehen die Klausuren Analysis I und II mit je einem Viertel, die mündliche Modulteilprüfung Analysis mit zwei Vierteln gewichtet ein.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Pflicht- und Wahlpflichtbereich Mathematik mindestens 80 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 11 Umfang und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen. Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben.

(2) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch eine Präsentation des Themas der Bachelorarbeit in einem Bachelorseminar, für das 3 ECTS-Punkte vergeben werden.

(3) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(4) Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung beim Fachprüfungsausschuss einzureichen.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung zu bewerten.

§ 12 Gesamtnotenbildung

Die Gesamtnote errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit. Dabei entspricht der Gewichtungsfaktor jeweils der Anzahl der ECTS-Punkte, mit Ausnahme des Moduls Analysis, dessen Note mit dem Faktor 24 gewichtet wird, und des Proseminars und des Bachelorseminars, deren Noten jeweils mit dem Faktor 6 gewichtet werden.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Davon ausgenommen sind die Modulteilprüfungsleistungen Lineare Algebra I und Analysis I und eine weitere Prüfungsleistung, die zweimal wiederholt werden können. Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die Frist für die Orientierungsprüfung bleibt hiervon unberührt. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die Möglichkeit zur Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 14 Studieninhalte

(1) Im Bereich Mathematik sind folgende Module zu belegen:

Modul	P / WP	LV-Art	ECTS	Empf. FS	Art der Prüfungsleistung / Studienleistung
Pflichtbereich Mathematik					
Lineare Algebra – Lineare Algebra I – Lineare Algebra II	P	V+Ü V+Ü	18	1 2	Mündliche Prüfung Klausur Studienleistung
Analysis – Analysis I – Analysis II – Analysis III	P	V+Ü V+Ü V+Ü	27	1 2 3	Mündliche Prüfung Klausur Klausur Studienleistung
Stochastik	P	V+Ü	9	3–4	Klausur/mündl. Prüfung
Praktikum Stochastik	P	Pr	3, gleichz. interne BOK	Begleitend zur Vorlesung Stochastik	Studienleistung
Numerik	P	V+Ü	9	3–4	Klausur/mündl. Prüfung
Praktikum Numerik	P	Pr	3, gleichz. interne BOK	Begleitend zur Vorlesung Numerik	Studienleistung
Reine Mathematik / Mathematische Logik	P	V+Ü	9	4	Klausur/mündl. Prüfung
Proseminar	P	S	3, gleichz. interne BOK	3/4	Vortrag
Bachelorseminar	P	S	3, gleichz. interne BOK	6	Vortrag
Bachelorarbeit	P		12	6	Bachelorarbeit
Wahlpflichtbereich					

Mathematik					
weiterführende Vorlesung	WP	V+Ü	9	5	Klausur/mündl. Prüfung
weiterführende Vorlesung	WP	V+Ü	9	5	Klausur/mündl. Prüfung
weiterführende Vorlesung	WP	V+Ü	9	6	Klausur/mündl. Prüfung
Weitere Module Mathematik	WP	V u./o. V+Ü u./o. S	Mind. 9		Klausur/mündl. Prüfung

P – Pflicht, WP – Wahlpflicht, LV – Lehrveranstaltung, FS – Fachsemester, V – Vorlesung, Ü – Übung, Pr – Praktikum, S – Seminar

Im Wahlpflichtbereich Mathematik dürfen kein weiteres Proseminar und keine Module aus der Mathematik, die für Studierende anderer Fächer angeboten werden, gewählt werden.

(2) Im Bereich Anwendungsfächer sind Module aus einem der folgenden Fächer im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten und höchstens 22 ECTS-Punkten zu belegen, die in der Regel als studienbegleitende Prüfungsleistungen in die Gesamtnote eingehen. Die/Der Studierende legt das Anwendungsfach durch Anmeldung beim Prüfungsamt im Laufe des ersten Studienjahres fest. Die Art der Prüfungs- und Studienleistungen für die Module der Anwendungsfächer werden von der Fakultät, welche die Veranstaltung anbietet, festgelegt.

Anwendungsfach Physik					
Experimentalphysik I	WP	V+Ü	8	1	
Experimentalphysik II	WP	V+Ü	8	2	
Praktikum für Naturwissenschaftler	WP	Pr	4	3	
Anwendungsfach VWL					
Aus dem folgenden Angebot müssen 3 Module belegt werden:					
Mikroökonomik I	WP	V+Ü	6	1	
Mikroökonomik II	WP	V+Ü	6	2	
Makroökonomik I	WP	V+Ü	6	3	
Makroökonomik II	WP	V+Ü	6	4	
Anwendungsfach BWL					
Aus dem folgenden Angebot müssen 3 Module belegt werden:					
Grundzüge der Unternehmenstheorie	WP	V+Ü	6	1	
Grundzüge der Finanzwirtschaft	WP	V+Ü	6	2	
Grundzüge des Produktions- und Absatzmanagements	WP	V+Ü	6	3	
Grundzüge der Unternehmensrechnung	WP	V+Ü	6	4	
Anwendungsfach Informatik					
Programmierung	WP	V+Ü	8	1	
Betriebssysteme	WP	V+Ü	4	3	
Softwarepraktikum	WP	Pr	6	2/4	
Anwendungsfach Biologie					
Zellbiologie und evolutionäre Grundlagen des Lebens	WP	V+Pr	6	1	
Zusätzlich müssen aus dem folgenden Angebot 2 Module belegt werden:					

Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie	WP	V+Pr	6	3	
Grundlagen der Botanik	WP	V+Pr	8	2/4	
Grundlagen der Zoologie	WP	V+Pr	8	3	
Physiologie	WP	V+Pr	8	3	
Biochemie, Mikrobiologie und Immunbiologie	WP	V+Pr	8	2/4	
Entwicklungsbiologie	WP	V+Pr	8	2/4	
Ökologie	WP	V+Pr	8	2/4	

WP – Wahlpflicht, V – Vorlesung, Ü – Übung, Pr – Praktikum

Auf Antrag einer/eines Studierenden kann der Fachprüfungsausschuss in Absprache mit dem Fachprüfungsausschuss der exportierenden Fakultät auch andere als die genannten Anwendungsfächer zulassen, sofern ein geeignetes Studienprogramm im Umfang von mindestens 12 und höchstens 22 ECTS-Punkten vorgelegt wird.

(3) Über Absatz 2 hinaus können fachfremde Wahlmodule als Studienleistungen im Umfang von höchstens 18 ECTS-Punkten aus den folgenden Fächern frei belegt werden:

- Physik,
- Informatik,
- Wirtschaftswissenschaften, mit folgenden Einschränkungen: Es dürfen keine Seminare belegt werden und weiterführende Vorlesungen nur dann, wenn mindestens drei der vier im Anwendungsbereich vorgeschriebenen Module absolviert wurden.
- Biologie, mit folgender Einschränkung: Es dürfen keine Profil- und keine Vertiefungsmodule belegt werden.

Eine Studierende/Ein Studierender kann fachfremde Wahlmodule als Studienleistungen aus anderen als den genannten Fächern belegen, sofern sich die exportierende Fakultät dazu bereit erklärt. Ausgeschlossen sind im Bereich "fachfremde Wahlmodule" Module aus der Mathematik für Studierende anderer Fächer und Module mit ausschließlich mathematischem oder formal-logischem Inhalt und das Informatik-Modul "Theoretische Informatik". Ferner sind im Bereich "fachfremde Wahlmodule" diejenigen Module ausgeschlossen, die von der exportierenden Fakultät speziell für Studierende dritter Fakultäten angeboten werden, sofern die fachfremden Wahlmodule in einem Fach belegt werden, das zugleich als Anwendungsfach gemäß Absatz 2 gewählt wurde.

Mikrosystemtechnik

§ 1 Studienumfang

Gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung hat das Hauptfach Mikrosystemtechnik einen Umfang von 160 ECTS-Punkten, wovon 24 ECTS-Punkte Wahlmodule bilden. In der Mikrosystemtechnik entspricht ein ECTS-Punkt einem Arbeitsaufwand des/der Studierenden von 30 Stunden.

§ 2 Sprache

Sofern im Vorlesungsverzeichnis und/oder in der Lehrveranstaltung nicht anders angekündigt ist, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Mentoren

Jeder Studentin/Jedem Studenten wird eine Professorin/ein Professor als Mentorin/Mentor zugeteilt.

§ 4 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus zwei Modulprüfungen in den ersten zwei Semestern: *MST Technologien und Prozesse* und *Einführung in die Elektrotechnik*. Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn die beiden Modulprüfungen bestanden wurden.

§ 5 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Mikrosystemtechnik nicht verlangt.

§ 6 Studienleistungen

(1) In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z. B. aus Übungsblättern oder Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Wenn Leistungen in die Modulnote einfließen (siehe § 10), handelt es sich dann um Prüfungsleistungen, die benotet werden müssen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Die Prüfungsleistung ist entweder eine schriftliche Klausur oder eine mündliche Prüfung. Die Art der Prüfungsleistung wird den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Schriftliche Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 8 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind Fächer aus Mikrosystemtechnik-Studiengängen.

§ 9 Ausnahmeregelung zu § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Abweichend von § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die den Prüfungsanspruch in Mikrosystemtechnik verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegen.

§ 10 Bildung der Modulnote

(1) Ergänzend zu § 19 Absatz 2 der Prüfungsordnung, kann die Modulnote aus einem gewichteten Mittel der Modulteilprüfungen des Moduls errechnet werden. Welche Prüfungsleistungen erwartet werden und mit welchem Schlüssel das gewichtete Mittel errechnet wird, wird den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 11 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 110 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 12 Umfang der Bachelor-Arbeit und Präsentation der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. Sie wird ergänzt durch eine Präsentation ihrer Ergebnisse. Die 12 ECTS-Punkte werden für die Arbeit und deren Präsentation vergeben.

(2) Die Zulassung zu der Präsentation erfolgt, wenn die Bachelor-Arbeit abgegeben worden ist.

(3) Die Bachelor-Arbeit wird gemäß § 23 Absatz 9 der Prüfungsordnung innerhalb von 6 Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Mindestens ein Prüfer/eine Prüferin muss Mitglied der Technischen Fakultät sein.

- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Wird die Arbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (5) Die Bachelorarbeit kann nur als Einzelleistung erfolgen. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (6) Die Präsentation erfolgt vor zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 10 Absatz 2 der Prüfungsordnung und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung als Gruppen- oder Einzelprüfung.
- (7) Die Präsentation der Bachelor-Arbeit ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil.
- (8) Für die Bewertung der Präsentation der Bachelor-Arbeit gilt § 21 Abs. 9 der Prüfungsordnung entsprechend.
- (9) Für die Bachelor-Arbeit und die Präsentation wird eine Gesamtnote gebildet. Die Bachelor-Arbeit wird mit 4/5, die Präsentation mit 1/5 gewichtet.
- (10) Die Bachelor-Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen.

§ 13 Gesamtnotenbildung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit und ihrer Präsentation. Sind die Noten für die Bachelor-Arbeit und für alle Fachprüfungen jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt. In sonstigen Fällen entscheidet der Fakultätsrat über die Erteilung des Gesamturteils "mit Auszeichnung bestanden".

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können maximal einmal wiederholt werden. Davon ausgenommen sind drei Prüfungsleistungen, die der Student / die Studentin frei auswählen kann, bei denen eine zweite Wiederholung zugelassen wird. Die erste Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens zum übernächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 1 dieser Anlage können Studienleistungen zur Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Diese werden im Falle einer Wiederholung der Prüfungsleistung des Moduls anerkannt und müssen nicht nochmals erbracht werden.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung

- (1) Innerhalb der ersten vier Semester bestandene Teilprüfungen können in höchstens drei Modulen zur Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Die Erstprüfung muss jeweils spätestens in dem im Studienplan vorgesehenen Semester stattgefunden haben. Bewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die Bachelor-Arbeit bleibt hiervon ausgeschlossen.

§ 16 Studieninhalte

- (1) Im Studiengang Mikrosystemtechnik müssen alle Module aus folgenden Bereichen abgelegt werden:

Bereich Physik

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P)	Studienbegleitende Prüfungsleistung	Empfohlenes Fachsemester
Experimentalphysik I	9	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	1
Experimentalphysik II	9	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	2
Festkörperphysik für MST	6	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	3

Bereich Mathematik

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P)	Studienbegleitende Prüfungsleistung	Empfohlenes Fachsemester
Mathematik für Ingenieure I	8	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	1
Mathematik für Ingenieure II	6	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	2
Differentialgleichungen	3	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	3

Bereich Chemie

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P)	Studienbegleitende Prüfungsleistung	Empfohlenes Fachsemester
Allgemeine und Anorganische Chemie	5	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	1
Organische Chemie	3	V	P	Klausur/mündl. Prüfung	3
Physikalische Chemie	5	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	3

Bereich Mikrosystemtechnik

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P)	Studienbegleitende Prüfungsleistung	Empfohlenes Fachsemester
MST Technologien und Prozesse	6	V	P	Klausur/mündl. Prüfung	1
MST Bauelemente	3	V	P	Klausur/mündl. Prüfung	3
Technische Mechanik	5	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	4
Konstruktionsmethodik	6	V + P	P	Klausur/mündl. Prüfung	5
Angewandte Mikrosystemtechnik	3	S	P	Klausur/mündl. Prüfung	6
MST Simulation	5	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	6

Bereich Elektrotechnik

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P)	Studienbegleitende Prüfungsleistung	Empfohlenes Fachsemester
Einführung in die Elektrotechnik	9	V + Ü + P	P	Klausur/mündl. Prüfung	2
Elektronik	9	V + P	P	Klausur/mündl. Prüfung	3
Messtechnik	6	V + P	P	Klausur/mündl. Prüfung	4
Systemtheorie und Regelungstechnik	5	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	4

Bereich Materialwissenschaften

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P)	Studienbegleitende Prüfungsleistung	Empfohlenes Fachsemester
Werkstofftechnologien	4	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	4
Keramiken, Metalle und Polymere	4	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	5
Halbleiter	5	V + Ü	P	Klausur/mündl. Prüfung	6

(2) Des weiteren sind aus den Wahlmodulen mindestens 24 ECTS-Punkte zu absolvieren.

Bereich Wahlmodule

Modul	ECTS	Art	Wahlpflicht (W)	Studienbegleitende Prüfungsleistung	Empfohlenes Fachsemester
Praktische Übungen Chemie	3	P	WP	Klausur/mündl. Prüfung	3, 6
Biomaterialien	3	V + Ü	WP	Klausur/mündl. Prüfung	5
Qualitätsmanagement	3	V + Ü	WP	Klausur/mündl. Prüfung	3, 5
Produktionstechniken	3	V + Ü	WP	Klausur/mündl. Prüfung	4, 6
Einführung in die Informatik	6	V + Ü	WP	Klausur/mündl. Prüfung	4, 6
Integrierte Schaltungen	6	V + P	WP	Klausur/mündl. Prüfung	5
Mikrocomputertechnik	6	V + P	WP	Klausur/mündl. Prüfung	4, 6

Biologie für MST	3	V	WP	Klausur/mündl. Prüfung	4,5
Modul aus einem fachfremden Gebiet	3 – 6	V V + Ü P	WP	Klausur / mündl. Prüfung	3 - 6

Nach Erreichen von mindestens 24 ECTS-Punkten im Bereich Wahlmodule kann eine zusätzliche Lehrveranstaltung zur Notenverbesserung belegt werden. Für die Ermittlung der Gesamtnote wird in diesem Fall die schlechteste Modulnote aus dem Wahlbereich gestrichen.

(3) Im Bachelor-Studiengang Mikrosystemtechnik werden insgesamt 20 ECTS-Punkte in dem Bereich BOK verlangt. Aufgrund ihrer berufsbezogenen Relevanz sind 3 Module im Umfang von 12 ECTS aus der Mikrosystemtechnik als Integrative BOK-Veranstaltungen gekennzeichnet.

Zusätzlich müssen Veranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikation absolviert werden wie in Anlage C geregelt.

Bereich BOK Integrativ

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P)	Studienleistung	Empfohlenes Fachsemester
System Design Projekt	4	P	P	Protokolle	1
Reinraumlaborkurs I	4	P	P	Protokolle	2
Reinraumlaborkurs II	4	P	P	Protokolle	5

Bereich BOK Additiv

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P)	Studienleistung	Empfohlenes Fachsemester
Kurse aus dem Zentrum für Schlüsselqualifikationen	8	P	P	Erfolgreiche Teilnahme	1 - 6

(4) Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Ein Modul sollte erst nach der erfolgreichen Erfüllung der Vorbedingungen besucht werden, die für jedes Modul vorgegeben sind.
2. Aufgrund ihrer Berufsbezogenen Relevanz sind drei Module (System Design Projekt, Reinraum Laborkurs I und Reinraumlaborkurs II) zusätzlich als BOK Veranstaltung gekennzeichnet.
3. Das empfohlene Fachsemester sollte unbedingt beachtet werden um ein terminkonfliktfreies Studium mit dem Ziel eines Abschlusses in der Regelstudienzeit zu verstehen. Ein davon abweichender Besuch der Lehrveranstaltungen wirkt möglicherweise studienverlängernd.

Modul	Empfohlenes Fachsemester	Vorbedingung
Experimentalphysik I	1	–
Experimentalphysik II	2	Experimentalphysik I
Festkörperphysik für MST	3	Experimentalphysik II
Mathematik für Ingenieure I	1	–
Mathematik für Ingenieure II	2	Mathematik für Ingenieure I
Differentialgleichungen	3	Mathematik für Ingenieure II
Allgemeine und anorganische Chemie	1	–
Organische Chemie	3	Allgemeine und anorganische Chemie
Physikalische Chemie	3	Allgemeine und anorganische Chemie
MST Technologien und Prozesse	1	–
MST Bauelemente	3	MST Bauelemente
Technische Mechanik	4	Experimentalphysik I
Konstruktionsmethodik	5	Technische Mechanik
Angewandte Mikrosystemtechnik	6	Reinraumlaborkurs II
MST Simulation	6	Differentialgleichungen
Einführung in die Elektrotechnik	2	Experimentalphysik I und Mathematik I
Elektronik	3	Einführung in die Elektrotechnik

Messtechnik	4	Elektronik
Systemtheorie und Regelungstechnik	4	Mathematik für Ingenieure II
Werkstofftechnologien	4	Festkörperphysik
Keramiken, Metalle und Polymere		Werkstofftechnologien
Halbleiter	6	Werkstofftechnologien
Praktische Übungen Chemie	3	Allgemeine und anorganische Chemie
Einführung in die Informatik	4	–
Mikrocomputertechnik	4	Elektronik
Produktionstechniken	4	–
Biomaterialien	5	Organische Chemie
Integrierte Schaltungen	5	Elektronik
Qualitätsmanagement	5	–
System Design Projekt	1	–
Reinraumlaborkurs I	2	MST Technologien und Prozesse
Reinraumlaborkurs II	5	Reinraumlaborkurs I
Bachelor-Arbeit	6	Mind. 135 ECTS-Punkte

Pharmazeutische Wissenschaften

§ 1 Studienumfang

Das Hauptfach Pharmazeutische Wissenschaften hat einen Leistungsumfang von 158 ECTS-Punkten. 22 ECTS-Punkte entfallen auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften sind die in den beiden nachfolgenden Tabellen aufgeführten Grundlagen- und Vertiefungsmodule (Pflichtmodule) zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen zu belegenden Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt.

Grundlagenmodule

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung
Mathematik	S	3	1	schriftlich
Physik/Physikalische Chemie	V	4	1	schriftlich/mündlich
	V + Pr + S	6	2	schriftlich/mündlich
Allgemeine und Anorganische Chemie	V + Pr + S	15	1	schriftlich
Grundlagen der Biologie für Pharmazeuten I	V	1	1	schriftlich
	V	4	1	schriftlich
Grundlagen der Biologie für Pharmazeuten II	V	1	3	schriftlich
	Pr + S	7	3/4	schriftlich/mündlich
	Pr + V	3	3/4	schriftlich/mündlich
Quantitative Analyse	V + Pr + S	11	2	schriftlich

Organische Chemie	S + V	4	2	schriftlich/mündlich
	V + Pr + S	14	3	schriftlich
Arzneiformenlehre	V + Pr + S	8	2/3	schriftlich/mündlich
Medizinische Grundlagen	V	3	2	schriftlich
	V	3	3	schriftlich
Instrumentelle Analytik	V + Pr + S	15	4	schriftlich/mündlich
Biochemie	V	4	4/5	schriftlich/mündlich

Vertiefungsmodule

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung
Arzneistofffindung und -synthese	V + S	4	5	schriftlich/mündlich
Biogene Arzneistoffe und Molekularbiologie	S	4	5	schriftlich/mündlich
	Pr + S + V	8	6	schriftlich/mündlich
Qualitätssicherung von Arzneimitteln	S + Pr + Ü	8	5	schriftlich
Grundlagen der Pharmakologie	V + S	5	5/6	schriftlich/mündlich
Bioinformatik/ Molecular Modeling	V + S	4	5/6	schriftlich/mündlich
Grundlagen der Klinischen Chemie	V	2	6	schriftlich/mündlich
Biopharmazie	S	2	6	schriftlich
Bachelorarbeit		10	6	schriftlich

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester;

Pr = Praktikum, S = Seminar, V = Vorlesung, Ü = Übung;

schriftlich/mündlich = schriftliche und/oder mündliche Prüfungs- bzw. Studienleistung

(2) Im Rahmen des Ergänzungsmoduls (Wahlpflichtmodul) sind von den Studierenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus dem in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Angebot zu absolvieren. Auf Antrag von Studierenden können vom Fachprüfungsausschuss weitere für den Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften geeignete Lehrveranstaltungen zugelassen werden.

Lehrveranstaltungen	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung
Spezielle Rechtsgebiete f. Pharm.	V	1	2/4	Teilnahme
Terminologie	S	1	3	schriftlich/mündlich
Geschichte der Pharmazie	V	1	3	Teilnahme
Ernährungslehre	V	1	4/6	Teilnahme
Wissenschaftstheorie und Ethik	V	1	3/6	Teilnahme
Ökologie	V	1	4/6	Teilnahme
Makromolekulare Chemie	V	1	3/6	Teilnahme

(3) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) sind insgesamt 22 ECTS-Punkte zu erwerben. Hiervon entfallen 10 ECTS-Punkte auf das gemäß § 9 dieser fachspezifischen Bestimmungen vorgeschriebene Berufspraktikum. 12 ECTS-Punkte sind abzudecken durch die Belegung von Modulen, die vom Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) der Albert-Ludwigs-Universität angeboten werden.

§ 4 Studienleistungen

(1) In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in der Bearbeitung von Übungsblättern oder der Anfertigung von Protokollen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Für praktische Lehrveranstaltungen kann als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis von sicherheitsrelevanten Kenntnissen verlangt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist, sowie deren Form und Frist regeln.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Es sind schriftliche und mündliche Prüfungen möglich. Schriftliche Prüfungsleistungen können Klausuren, Testate, Hausarbeiten und Protokolle sein. Mündliche Prüfungsleistungen sind Referate oder mündliche Prüfungen. Art und Umfang der Prüfungsleistungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

(3) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung vorgesehen, so gilt die Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung des Moduls gleichzeitig als Anmeldung zur Modulabschlussprüfung. Die Anmeldung zu einer Modulteilprüfung gilt mit der Anmeldung zu der zugehörigen Lehrveranstaltung als erfolgt.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Darüber hinaus können nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen in vier Modulen ein zweites Mal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist die Prüfungsleistung im Modul Quantitative Analyse, welche zugleich die Orientierungsprüfung bildet.

(3) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Termin im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(4) Die Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 7 Verwandte Fächer

(1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind Fächer aus Studiengängen der Pharmazie, Chemie, Biologie, Biochemie, Biotechnologie oder Medizin.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die den Prüfungsanspruch in Chemie-, Biologie-, Biochemie-, Biotechnologie- oder Medizin-Studiengängen aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Modulabschluss- oder Modulteilprüfung (Fach- oder Teilprüfung) verloren haben, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete des Bachelorstudiengangs Pharmazeutische Wissenschaften gehört.

§ 8 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung in dem Modul und Quantitative Analyse erbracht wurde.

§ 9 Berufspraktikum

(1) Im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften ist ein Berufspraktikum mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten vorgeschrieben. Das Berufspraktikum soll in den vorlesungsfreien Zeiten zwischen dem dritten und sechsten Fachsemester absolviert werden und hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt acht Wochen. Es kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei Praxisphasen abgeleistet werden.

(2) Das Berufspraktikum kann wahlweise in einer Apotheke oder Krankenhausapotheke oder in einem Betrieb der pharmazeutischen Industrie mit GMP-Herstellungserlaubnis absolviert werden. Nach vorheriger Genehmigung durch den Fachprüfungsausschuss kann das Berufspraktikum auch in anderen geeigneten Einrichtungen (Betriebe der pharmazeutischen oder chemischen Industrie, Betriebe aus dem direkten Umfeld der pharmazeutischen Industrie) absolviert werden.

(3) Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit in einer Apotheke oder Krankenhausapotheke, in einem Betrieb der pharmazeutischen Industrie mit GMP-Herstellungserlaubnis oder in einem anderen geeigneten Betrieb der pharmazeutischen oder chemischen Industrie erworben wurden, können als Berufspraktikum im Umfang von 10 ECTS-Punkten anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 130 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 11 Umfang und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüfer/Prüferinnen gemäß § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

§ 12 Bildung der Modulnote

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

§ 13 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten.

(2) Lautet die Gesamtnote „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

Physik

§ 1 Studiumumfang

Das Hauptfach Physik hat einen Umfang von 160 ECTS-Punkten, davon entfallen mindestens 8 und höchstens 13 ECTS-Punkte auf fachfremde Wahlmodule. Zusätzlich werden 20 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) absolviert.

§ 2 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus der bestandenen Modulprüfung Experimentalphysik A.

§ 3 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Physik nicht verlangt.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Umfang und Art der Studienleistungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung mitgeteilt.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen von Protokollen und Vorträgen sowie Übungsaufgaben. Mündliche Prüfungsleistungen sind Vorträge und mündliche Prüfungen. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung mitgeteilt.

(2) Schriftliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von etwa 180 Minuten, mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von etwa 45 Minuten.

§ 6 Bildung der Modulnote

(1) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ergibt sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aller Modulteilprüfungsnoten.

(2) Zur Bildung der Modulnote der Module *Mathematik* und *Experimentalphysik B* wird der Mittelwert aus den beiden besten Prüfungsleistungen gebildet, die schlechteste Note bleibt unberücksichtigt.

(3) In die Note für das Modul *Bachelorarbeit* geht die Bachelorarbeit mit 2/3 und die Präsentation mit 1/3 gewichtet ein.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module in Mathematik und Physik aus dem Pflichtbereich sowie einer Prüfungsleistung aus dem Modul „Wahlpflicht Physik“ des Wahlpflichtbereichs.

§ 8 Umfang der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 10 ECTS-Punkten.

(2) Die Arbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung und einmal in digitaler Form beim Fachprüfungsausschuss einzureichen.

(3) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Ist die Arbeit auf Englisch abgefasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(5) Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin/einen Prüfer gemäß § 8 Absatz 2 der B.Sc.-Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil).

(6) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch eine Präsentation der Ergebnisse der Bachelorarbeit und eine Diskussion allgemeiner physikalischer Inhalte in einem Kolloquium von mindestens 45 Minuten Dauer. Das Kolloquium erfolgt vor der Prüferin/dem Prüfer gemäß Absatz 5 sowie einer hauptamtlichen Professorin/einem hauptamtlichen Professor des Physikalischen Instituts. Für die Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums werden 2 ECTS-Punkte vergeben.

§ 9 Gesamtnotenbildung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten.

§ 10 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden.

(2) Für drei Prüfungsleistungen wird zusätzlich eine zweite Wiederholung zugelassen, hiervon ausgenommen ist die Orientierungsprüfung. Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 der B.Sc.-Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Die Möglichkeit zur Wiederholung bereits bestandener studienbegleitender Prüfungen zur Notenverbesserung wird nicht gegeben.

§ 11 Studieninhalte

(1) Im Studiengang Physik sind Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule zu belegen. Die belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt. Für manche Lehrveranstaltungen gelten Zulassungsvoraussetzungen, die ebenfalls im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt sind.

Pflichtbereich:

Modul	Lehrveranstaltung	LV-Art	ECTS-Punkte	FS	PL
Mathematik	Analysis I	V+Ü	9	1	schriftlich
	Analysis II	V+Ü	9	2	schriftlich
	Lineare Algebra I	V+Ü	9	1	schriftlich
Experimentalphysik A	Experimentalphysik I	V+Ü	8	1	–
	Experimentalphysik II	V+Ü	8	2	–
	<i>Modulabschlussprüfung</i>	–	2	2	mündlich
Experimentalphysik B	Experimentalphysik III	V+Ü	8	3	schriftlich
	Experimentalphysik IV	V+Ü	8	4	schriftlich
	Experimentalphysik V	V+Ü	8	5	schriftlich
Theoretische Physik A	Theoretische Physik I	V+Ü	6	1	–
	Theoretische Physik II	V+Ü	6	2	–
	Theoretische Physik III	V+Ü	8	3	–
	<i>Modulabschlussprüfung</i>	–	2	3	mündlich
Theoretische Physik B	Theoretische Physik IV	V+Ü	8	4	schriftlich
	Theoretische Physik V	V+Ü	8	5	schriftlich
Physikalisches Praktikum für Anfänger	Anfängerpraktikum (Teil I und Teil II)	P	12 (davon 4 interne BOK)	2 und 3	schriftlich
Fortgeschrittenen-Praktikum	Fortgeschrittenen-Praktikum (Teil I und Teil II)	P	14 (davon 6 interne BOK)	4 und 5	schriftlich/mündlich
Abschlussmodul	Bachelorarbeit	–	10	6	Bachelorarbeit
	Präsentation	Kolloquium	2 interne BOK	6	mündlich

Abkürzungen: FS – Empfohlenes Fachsemester; PL – Art der Prüfungsleistung; P – Praktikum;
V – Vorlesung; Ü – Übung

Wahlpflichtbereich:

Modul	Lehrveranstaltung	LV-Art	ECTS-Punkte	FS	PL
Wahlpflicht Physik	2 Spezialvorlesungen	V+Ü	7 + 7	4–6	schriftlich
Fachfremde Wahlpflichtmodule	Gemäß PO der entsprechenden Fakultäten		8	2–6	–

Wahlbereich:

Modul	Lehrveranstaltung	LV-Art	ECTS-Punkte	FS	PL
Wahlmodul Physik	Spezialvorlesung	V+Ü	5	4-6	–
oder					
Fachfremdes Wahlmodul	Gemäß PO der entsprechenden Fakultäten		5	2-6	–

Eines von zwei Wahlmodulen muss belegt werden.

Volkswirtschaftslehre

§ 1 Studienumfang

Der Studiengang Volkswirtschaftslehre ist ein Ein-Fach-Bachelor mit fachfremden Wahlmodulen gemäß § 5 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung. Das Fach Volkswirtschaftslehre hat einen Umfang von 158 ECTS-Punkten. Zusätzlich entfallen auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) 22 ECTS-Punkte.

§ 2 Sprache

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Als Orientierungsprüfung sind insgesamt 36 ECTS-Punkte aus den Modulteilprüfungen T1, T2, T3, POL1, BW1, BW2, BW3, Q1, Q2 und W11 zu erbringen. Dabei müssen mindestens entweder die Modulteilprüfung T1 oder T2 sowie mindestens entweder die Modulteilprüfung Q1 oder Q2 bestanden sein.

§ 4 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre nicht verlangt.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z. B. aus Übungsblättern, Hausaufgaben, Kurzvorträgen oder Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 6 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird nach Maßgabe des § 14 "Studieninhalte" studienbegleitend geprüft. Art und Umfang der Prüfungsleistung wird im Modulhandbuch geregelt und den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden als Klausur, als Hausaufgaben, praktische Übungen und/oder Hausarbeit erbracht. Multiple Choice Prüfungen sind zulässig.

(3) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS Punkt.

(4) Mündliche Prüfungen werden in Seminaren in der Regel als Referat erbracht. Über weitere mündliche Prüfungsleistungen in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin/ des Prüfers.

(5) Der Anteil von Hausaufgaben und praktischen Übungen an der Note der Modul- bzw. Modulteilprüfung darf 40 v. H. nicht überschreiten. Im Falle einer Wiederholungsprüfung kann die Prüferin/der Prüfer diese Form der Teilleistung durch eine andere Form der Teilleistung ersetzen.

(6) Für fachfremde Module gelten die Regelungen zu Prüfungsleistungen der entsprechenden Fakultät. § 13 bleibt davon unberührt.

§ 7 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind Fächer aus wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-, Magister-, Bachelor- und Masterstudiengängen an einer Universität, Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie äquivalenten ausländischen Studiengängen.

§ 8 Ausnahmeregelungen zu § 15 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Abweichend von § 15 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidatinnen/ Kandidaten zulassen, die den Prüfungsanspruch in Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik und vergleichbaren Studiengängen aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt, verloren haben.

§ 9 Bildung der Modulnote

(1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(2) Sind in einem Modul des Pflichtbereichs nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so geht die Modulteilprüfung mit der schlechtesten Note nicht in die Berechnung der Modulnote ein. Die Modulnote errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Punkte gewichteten Mittel der verbleibenden Modulteilprüfungsnoten.

§ 10 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die Orientierungsprüfung bestanden und mindestens 120 ECTS Punkte erworben hat.

§ 11 Umfang und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS Punkten. Sie soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfer/ die Prüferin.

(2) Die Bachelor-Arbeit darf nicht aus dem fachfremden Bereich stammen, sie muss einem der Bereiche Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Quantitative Methoden oder Wirtschaftsinformatik zuzuordnen sein.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(4) Die Arbeit ist von einer (1) Prüferin/ einem (1) Prüfer zu bewerten. Wird von der ersten Prüferin/ dem ersten Prüfer die Note "5,0 (nicht ausreichend)" vergeben, so wird eine zweite Prüferin/ ein zweiter Prüfer herangezogen. Differieren die Bewertungen der beiden Prüfer/innen um mehr als eine Notenstufe, so

zieht der Fachprüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ einen dritten Prüfer hinzu. § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gilt entsprechend.

(5) Die Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. Eine englischsprachige Arbeit ist mit dem Einverständnis des Betreuers möglich.

(6) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(7) Eine zusätzliche Abschlussprüfung (Kolloquium, Präsentation oder ähnliches) wird nicht verlangt.

§ 12 Gesamtnotenbildung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Bachelor-Arbeit.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel zweimal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in den folgenden Semestern im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Prüfungsleistungen, die zur Orientierungsprüfung zählen und mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können abweichend von Absatz 2 nur einmal wiederholt werden.

(4) Prüfungsleistungen in Seminaren, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung setzt die erneute Teilnahme an einem Seminar voraus.

(5) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung ausschließlich im Rahmen der Freiversuchsregelung gemäß den Absätzen 6 bis 8 wiederholt werden.

(6) Innerhalb der Regelstudienzeit können bis zu zwei Freiversuche geltend gemacht werden.

(7) Die Freiversuchsregelung gemäß Absatz 6 kann eingesetzt werden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung zum dritten Mal mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurde oder als nicht bestanden gilt. Der Prüfling erhält bei Geltendmachung eines Freiversuches eine dritte Wiederholungsmöglichkeit.

(8) Die Freiversuchsregelung gemäß Absatz 6 kann zur Notenverbesserung bestandener Prüfungsleistungen eingesetzt werden. Hiervon ausgenommen sind Hausarbeiten, Prüfungsleistungen in Seminaren sowie die Bachelorarbeit. Gewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung.

§ 14 Studieninhalte

(1) Der Studiengang Volkswirtschaftslehre gliedert sich in einen Pflichtbereich, in dem 106 ECTS-Punkte zu absolvieren sind, und einen Wahlpflichtbereich, in dem 40 ECTS-Punkte zu absolvieren sind. Dazu kommen berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK).

(2) In den Wahlpflichtmodulen POL3 und FW3 müssen jeweils mindestens 6 ECTS-Punkte erworben werden. Von den Wahlpflichtmodulen WI2 bis WI4 muss mindestens eines gewählt werden. Darüber hinaus sind in den Wahlpflichtmodulen T5, POL3, FW3, BW5, Q4, WI5 und FF2 insgesamt 22 weitere ECTS-Punkte zu erwerben. In den fachfremden Wahlpflichtmodulen können höchstens 12 ECTS-Punkte erworben werden. Im Bereich der Berufsfeldorientierten Kompetenzen müssen mindestens 22 ECTS-Punkte erzielt werden.

(3) Es sind folgende Module zu belegen:

Pflichtbereich

Modul Volkswirtschaftslehre I (Volkswirtschaftstheorie)					
Modulteilprüfung	Art	ECTS-Punkte	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (W)
T1: Mikroökonomik I	V + Ü	6	1	Klausur	P
T2: Mikroökonomik II	V + Ü	6	2	Klausur	P

T3: Makroökonomik I	V + Ü	6	3	Klausur	P
T4: Makroökonomik II	V + Ü	6	4	Klausur	P
Modul Volkswirtschaftslehre II (Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft)					
Modulteilprüfung	Art	ECTS-Punkte	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (W)
POL1: Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V + Ü oder V	6	2	Klausur	P
POL2: Ordnungspolitik	V + Ü oder V	6	4	Klausur	P
FW1: Öffentliche Ausgaben	V + Ü	6	3	Klausur	P
FW2: Öffentliche Einnahmen	V + Ü	6	4	Klausur	P
Modul Betriebswirtschaftslehre					
Modulteilprüfung	Art	ECTS-Punkte	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (W)
BW1: Unternehmenstheorie	V + Ü	6	1	Klausur	P
BW2: Finanzwirtschaft	V + Ü	6	2	Klausur	P
BW3: Produktion und Absatz	V + Ü	6	3	Klausur	P
BW4: Unternehmensrechnung	V + Ü	6	4	Klausur	P
Modul Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik					
Modulteilprüfung	Art	ECTS-Punkte	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (W)
Q1: Mathematik	V	8	1	Klausur, Hausaufgaben	P
Q2: Statistik	V	8	2	Klausur, Hausaufgaben	P
Q3: Ökonometrie	V	8	3	Klausur, Hausaufgaben	P
WI1: Einführung in die Wirtschaftsinformatik	V	4	1	Klausur, Hausaufgaben	P
Fachfremdes Pflichtmodul					
Modul	Art	ECTS-Punkte	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (W)
FF1: Privatrecht	V	6	3	Klausur	P

V: Vorlesung, Ü: Übung

Wahlpflichtbereich

Wahlpflichtmodule					
Module	Art	ECTS-Punkte	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (W)
T5: Wirtschaftstheoretische Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	0–22	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
POL3 : Wirtschaftspolitische Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	6–28	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
FW3: Finanzwissenschaftliche Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	6–28	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
BW5: Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	0–22	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W

Q4: Quantitative Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	0–22	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
WI2: Methodische Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	V + Ü	6	3 bis 5	Klausur, Hausaufgaben	W
WI3: Wirtschaftsinformatik für die Unternehmensführung	V + Ü	6	3 bis 5	Klausur, Hausaufgaben	W
WI4: Internetökonomie	V + Ü	6	3 bis 5	Klausur, Hausaufgaben	W
WI5: Wirtschaftsinformatische Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	0–22	3 bis 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
FF2: Fachfremde Wahlpflichtmodule**	V, Ü, Sem.	0–12	4 bis 6	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat*	W

V: Vorlesung, Ü: Übung, Sem.: Seminar

* Die Module T5, POL3, FW3, BW5, Q4, WI5, FF2 können auch als Seminar angeboten werden.

** Die einzelnen Module haben einen Umfang zwischen 4 und 8 ECTS-Punkten.

Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Berufsfeldorientierte Kompetenzen					
<i>Intern</i>					
BOK1: Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	V / Ü	4	1 oder 3	Keine (nur Studienleistungen)	W
BOK2: Fachsprache	Kurs	6	2	Keine (nur Studienleistungen)	P
BOK3: Ökonomische Fallstudien	V / Ü / Kurs	4	1 bis 6	Keine (nur Studienleistungen)	W
<i>Am Zentrum für Schlüsselqualifikationen</i>					
BOK4: Veranstaltungen aus dem Zentrum für Schlüsselqualifikationen	V / Ü / Kurs	12	1, 4 bis 6	Keine (nur Studienleistungen)	W

V: Vorlesung, Ü: Übung

(4) Fachfremde Wahlpflichtmodule (FF2) können aus den Bereichen Ethnologie, Kognitionswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft oder Wirtschafts- und Sozialgeschichte in Abhängigkeit vom Lehrangebot gewählt werden. Die wählbaren fachfremden Wahlpflichtmodule werden vom Fachprüfungsausschuss Volkswirtschaftslehre für jedes Studienjahr im Modulhandbuch bekannt gegeben.

(5) Es müssen Veranstaltungen im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen im Umfang von 12 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen absolviert werden.

(6) Vor bestandener Orientierungsprüfung darf maximal ein Wahlpflichtmodul belegt werden.

B II. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule

Chemie

§ 1 Studienumfang

(1) Gemäß § 5 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung hat das Hauptfachstudium Chemie einen Umfang von 156 ECTS-Punkten. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) umfasst 24 ECTS-Punkte, wovon 12 aus dem Bereich der internen BOK's stammen.

(2) In der Chemie entspricht ein ECTS-Punkt einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden von 30 Stunden.

§ 2 Sprache

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit in der chemischen, pharmazeutisch-technischen und biotechnologischen Industrie mit einer GMP-Lizenz oder in einem anderen geeigneten Betrieb oder Forschungseinrichtung erworben wurden, können als Praktikum in einem der Pflicht- oder Wahlpflichtbereiche mit der entsprechenden ECTS-Bewertung anerkannt werden.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

§ 4 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Praktikum „Einführungskurs“ des Moduls *Allgemeine und Analytische Chemie*. Für den „Einführungskurs“ gelten Zulassungsvoraussetzungen, die im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt sind.
- (2) Darüber hinaus müssen für die Orientierungsprüfung bis zum Ende des 2. Fachsemesters insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte aus den Modulen *Allgemeine und Analytische Chemie*, *Organische Chemie A*, *Physikalische Chemie A*, *Physik* und *Mathematische Methoden in der Chemie* nachgewiesen werden.

§ 5 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Chemie nicht verlangt.

§ 6 Studienleistungen

- (1) In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z. B. aus der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, aus Übungsblättern, aus Klausuren oder aus Protokollen, Testaten, Präparaten und Arbeitsplatzgesprächen bestehen. Umfang und Art der Studienleistungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung mitgeteilt.
- (2) Für Praktika kann der Nachweis von sicherheitsrelevanten Kenntnissen als Zulassungsvoraussetzung verlangt werden.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Jedes Modul wird studienbegleitend schriftlich, mündlich oder praktisch geprüft. Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Testate und Protokolle oder Kombinationen davon. Mündliche Prüfungsleistungen sind Arbeitsplatzgespräche, Referate und mündliche Prüfungen. Praktische Prüfungsleistungen bestehen aus der Durchführung von Versuchen im Rahmen von Praktika. Die erfolgreiche Durchführung eines Versuchs wird durch ein Testat bestätigt.
- (2) Schriftliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von etwa 120 Minuten, mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von etwa 45 Minuten. Umfang und Art der Prüfungsleistungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung mitgeteilt.

§ 8 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

- (1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind Fächer aus Chemie-Studiengängen.
- (2) Abweichend von § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die den Prüfungsanspruch in Chemie verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 9 Bildung der Modulnote

Die Modulnoten errechnen sich wie in folgender Tabelle aufgeführt:

Module	Berechnung der Modulnote
– Allgemeine und Analytische Chemie – Organische Chemie A – Physikalische Chemie A – Mathematische Methoden in der Chemie – Physik	ECTS-gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulteilprüfungsnoten
– Anorganische Chemie	12,5 % jede der zwei Klausuren 25 % Praktikum 50 % mündliche Prüfung
– Organische Chemie B – Physikalische Chemie B	25 % Klausur 25 % Praktikum 50 % mündliche Prüfung
– Biochemie – Makromolekulare Chemie	30 % Klausur 70 % mündliche Prüfung
– Abschlussmodul	Bachelor-Arbeit

§ 10 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 143 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 11 Umfang, Bewertung und Präsentation der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. Die Bachelor-Arbeit muss in einem der 5 chemischen Fachgebiete *Anorganische und Analytische Chemie*, *Organische Chemie*, *Physikalische Chemie*, *Biochemie* oder *Makromolekulare Chemie* angefertigt werden.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder auf Antrag in englischer Sprache abzufassen. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (3) Die Bachelor-Arbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich einmal in digitaler Form im Prüfungsamt einzureichen.
- (4) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von einem/einer Prüfer/Prüferin gemäß § 8 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung zu bewerten.
- (5) Die Bachelor-Arbeit wird im Rahmen einer Präsentation mit anschließender Diskussion vorgestellt. Die Zulassung zu der Präsentation erfolgt nur, wenn die Bachelor-Arbeit eingereicht wurde. Die Präsentation erfolgt vor dem/der Gutachter/Gutachterin der Bachelor-Arbeit und ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss.

§ 12 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

(1) Für die Fachgebiete *Anorganische und Analytische Chemie*, *Organische Chemie*, *Physikalische Chemie* sowie für das Wahlpflichtfach (*Biochemie* oder *Makromolekulare Chemie*) wird im Transcript of Records in Ergänzung zu § 29 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung jeweils eine Fachgebietsnote ausgewiesen. Die Fachgebietsnote für das Wahlpflichtfach entspricht der Modulnote für das Wahlpflichtfach. Die übrigen Fachgebietsnoten errechnen sich wie folgt:

Fachgebiet	Enthaltene Module	Anteil an Fachgebietsnote
Anorganische und Analytische Chemie	Allgemeine und Analytische Chemie	30 %
	Anorganische Chemie	70 %
Organische Chemie	Organische Chemie A	30 %
	Organische Chemie B	70 %
Physikalische Chemie	Physikalische Chemie A	30 %

	Physikalische Chemie B	70 %
--	------------------------	------

(2) In die Gesamtnote gehen ein:

- zu jeweils 20 % die Fachgebietsnoten für die Fachgebiete *Anorganische und Analytische Chemie*, *Organische Chemie*, *Physikalische Chemie* und die Note für die Bachelor-Arbeit
- zu 10 % die Modulnote für das Wahlpflichtfach (*Biochemie* oder *Makromolekulare Chemie*)
- zu jeweils 5 % die Modulnoten für die Module *Physik* und *Mathematische Methoden in der Chemie*

(3) Sind die Note für die Bachelor-Arbeit und die Fachgebietsnoten in jedem der 4 chemischen Fachgebiete 1,3 oder besser, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Darüber hinaus wird für drei Prüfungsleistungen die Möglichkeit einer dritten Wiederholung gegeben.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf der Einführungskurs (EFK) nur einmal wiederholt werden.

(3) Wenn im auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung angeboten wird, so kann abweichend von den Bestimmungen von § 24 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung auch im zweiten Semester nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung abgelegt werden.

(4) Eine bestandene Klausur kann innerhalb der nächsten zwei Semester in insgesamt höchstens drei Fällen zur Notenverbesserung wiederholt werden. Bewertet wird jeweils die bessere bestandene Prüfung.

§ 14 Studieninhalte

(1) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Die belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt. Für manche Lehrveranstaltungen gelten Zulassungsvoraussetzungen, die ebenfalls im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt sind.

Pflichtbereich:

Modul	Art	ECTS	FS	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung
Allgemeine und Analytische Chemie	V	7	1	Klausur
	P (EFK)	3	1	schriftlich/mündlich/praktisch
	V + Ü	3 + 1	2	Klausur
	P	6	2	schriftlich/mündlich/praktisch
Anorganische Chemie	V + Ü	3 + 1	3	Klausur
	V + Ü	3 + 1	4	Klausur
	V + Ü	5 + 1	5	mündlich
	P	9	5	schriftlich/mündlich/praktisch
Organische Chemie A	V + Ü	4,5 + 1	1	Klausur
	V + Ü	4,5 + 1	2	Klausur
Organische Chemie B	V + Ü	5 + 2	3 oder 4	Klausur
	P	9 (davon 3 interne BOK)	3 oder 4	schriftlich/mündlich/praktisch
	V + Ü	3 + 1	5	mündlich
Physikalische Chemie A	V + Ü	6 + 3	2	Klausur
	V + Ü	6 + 3	3	Klausur

Physikalische Chemie B	P	6,5 (davon 3 interne BOK)	3 oder 4	schriftlich/mündlich/praktisch
	V	4,5	5	mündlich
	Ü	3	5	Klausur
Mathematische Methoden in der Chemie	V + Ü	4,5 + 2	1	Klausur
	V + Ü	4,5 + 2	2	Klausur
Physik	V + Ü	6 + 2	1	Klausur
	P	4	2 oder 3 oder 4	schriftlich/mündlich/praktisch
Abschlussmodul	Methodenkurs	10 (davon 3 interne BOK)	6	–
	Bachelor-Arbeit	12	6	schriftlich
	Präsentation Bachelor-Arbeit	3 interne BOK	6	–

V: Vorlesung, Ü: Übung, P: Praktikum, EFK: Einführungskurs;

Zulassungsvoraussetzung zum EFK ist eine bestandene Studienleistung, die aus den jeweils ersten Klausuren der Module *Allgemeine und Analytische Chemie*, *Organische Chemie A* und *Mathematische Methoden in der Chemie* besteht.

Wahlpflichtbereich

Biochemie	V	4,5	3	Klausur
	V + P	3 + 4,5	3 oder 3 + 4	mündlich
Makromolekulare Chemie	V + Ü	4,5 + 1	3 oder 4	Klausur
	P	6,5	3 oder 4	schriftlich/mündlich/praktisch

Im Wahlpflichtbereich ist entweder das Fachgebiet *Biochemie* oder das Fachgebiet *Makromolekulare Chemie* zu belegen.

Embedded Systems Engineering

§ 1 Studienumfang

Das Hauptfach Embedded Systems Engineering (ESE) hat einen Umfang von 160 ECTS-Punkten. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) umfasst insgesamt 20 ECTS-Punkte. Der Arbeitsaufwand des/der Studierenden entspricht 30 Stunden pro ECTS-Punkt.

§ 2 Sprache

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen Mathematik, Physik, Technische Informatik, Einführung in die Programmierung oder Elektrotechnik mit einem Umfang von insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten. Welche Prüfungsleistungen als Orientierungsprüfung gelten, wird von den Studierenden bei der Prüfungsanmeldung festgelegt.

§ 4 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Embedded Systems Engineering nicht verlangt.

§ 5 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung

(1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind Fächer aus informatischen und mikrosystemtechnischen Studiengängen.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 kann der Fachprüfungsausschuss Kandidatinnen/Kandidaten zulassen, die in verwandten Fächern den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 6 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z. B. aus der regelmäßigen Teilnahme, Referaten, Testaten, Klausuren, Übungsblättern und Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt und zusätzlich den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 7 Prüfungsleistungen / Dauer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen bestanden werden. Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren oder mündliche Prüfungen. Der Umfang und die Art der Prüfungsleistung werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt und zusätzlich den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Schriftliche Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 8 Bildung der Modulnote

Ist in einem Modul mehr als eine studienbegleitende Prüfungsleistung zu absolvieren, so geht die Modulteilprüfung mit der schlechtesten Note nicht in die Berechnung der Modulnote ein. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der verbleibenden Modulteilprüfungsnoten.

§ 9 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 110 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Umfang und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die Bachelor-Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen.

(2) Abweichend zu § 21 Absatz 9 der Prüfungsordnung erfolgt die Bewertung der Bachelor-Arbeit durch einen Prüfer/eine Prüferin der Technischen Fakultät.

(3) Die Bachelor-Arbeit wird im Rahmen eines Abschlusskolloquiums präsentiert, für das 3 ECTS-Punkte vergeben werden. Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt nur, wenn die Bachelor-Arbeit eingereicht wurde. Das Abschlusskolloquium erfolgt vor dem Gutachter/der Gutachterin der Bachelorarbeit und ist in der Regel hochschulöffentlich.

§ 11 Gesamtnotenbildung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel aus den Modulnoten. Dabei werden die Modulnoten der Module Mathematik, Physik, Technische Informatik, Einführung in die Programmierung und Elektrotechnik einfach gewichtet. Alle übrigen Module gehen dreifach gewichtet in die Gesamtnote ein.

(2) Sind alle Modulnoten jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Davon ausgenommen sind drei Prüfungsleistungen, bei denen eine zweite Wiederholung zugelassen wird. Eine zweite Wiederholung von Referaten, Hausarbeiten und Protokollen ist ausgeschlossen. Die erste Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens zum übernächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden.

(2) Innerhalb der ersten fünf Semester bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können in höchstens drei Modulen zur Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen sind Referate, Hausarbeiten und Protokolle. Die Erstprüfung muss jeweils spätestens in dem im Studienplan vorgesehenen Semester stattgefunden haben. Bewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Eine zweite Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, sowie des Proseminars und der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 13 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Embedded Systems Engineering gliedert sich in einen Pflichtbereich, in dem 130 ECTS-Punkte zu absolvieren sind, und einen Wahlpflichtbereich, in dem 30 ECTS-Punkte zu absolvieren sind. Die belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt.

Pflichtbereich

Modul	Art	ECTS	Empfohlenes Semester	Art d. studienbegl. Prüfungsleistung
Mathematik				
Teilmodul Mathematik I	V+Ü	8	1	schriftliche oder mündliche Prüfung
Teilmodul Mathematik II	V+Ü	6	2	schriftliche oder mündliche Prüfung
Physik				
Teilmodul Experimentalphysik I	V+Ü	9	1	schriftliche oder mündliche Prüfung
Teilmodul Experimentalphysik II	V+Ü	9	2	schriftliche oder mündliche Prüfung
Technische Informatik				
Einführung in die Programmierung	V+Ü	6	2	schriftliche oder mündliche Prüfung
Elektrotechnik	V+Ü+P	9	2	schriftliche oder mündliche Prüfung
Differentialgleichungen	V+Ü	3	3	schriftliche oder mündliche Prüfung
Algorithmen und Datenstrukturen	V+Ü	4	3	schriftliche oder mündliche Prüfung
Elektronik	V+Ü	9	3	schriftliche oder mündliche Prüfung
Mikrosystemtechnik (MST) Bauelemente, Aktorik, Sensorik	V	3	3	schriftliche oder mündliche Prüfung
Proseminar*	S	3	3	Referat
ESE Grundlagen				
Teilmodul Embedded Systems Grundlagen Vorlesung	V+Ü	6	3	schriftliche oder mündliche Prüfung

Teilmodul Hardware/Embedded Systems/Softwarepraktikum	P	6	4	Studienleistung
Messtechnik	V+P	6	4	Protokoll und Klausur
Systemtheorie und Regelungstechnik	V+Ü	5	4	schriftliche oder mündliche Prüfung
Konstruktion				
Teilmodul Werkstoffe und Mechanik	V+Ü	6	4	schriftliche oder mündliche Prüfung
Teilmodul Entwurf, Konstruktionsmechanik und Simulation	V+Ü	6	5	schriftliche oder mündliche Prüfung
Integrierte Schaltungen	V+Ü	6	5	schriftliche oder mündliche Prüfung
Bachelorarbeit		12	6	schriftlich

* Die wählbaren Proseminare werden im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt.

Wahlpflichtbereich

ESE-Wahlpflichtmodul I				
Teilmodul ESE-Wahlpflicht	V+Ü	6	3	schriftliche oder mündliche Prüfung
Teilmodul ESE-Wahlpflicht	V+Ü	6	4	schriftliche oder mündliche Prüfung
ESE-Wahlpflichtmodul II				
Teilmodul ESE-Wahlpflicht	V+Ü	6	5	schriftliche oder mündliche Prüfung
Teilmodul ESE-Wahlpflicht	V+Ü	6	5	schriftliche oder mündliche Prüfung
Teilmodul ESE-Wahlpflicht	V+Ü	6	6	schriftliche oder mündliche Prüfung

Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- Kursvorlesung Informatik (Rechnerarchitektur, Softwaretechnik, Datenbanken und Informationssysteme, Künstliche Intelligenz, Bildverarbeitung, Algorithmentheorie)
- Spezialvorlesung Informatik aus den Gebieten Algorithmen und Datenstrukturen, Rechnerarchitektur und Betriebssysteme, Programmiersprachen und Softwaretechnik, Künstliche Intelligenz und Robotik, Graphische und Bildverarbeitende Systeme, Kommunikation und Datenhaltung
- Stochastik
- Mikrocomputertechnik
- MST Technologien und Prozesse
- Chemiepraktikum
- Produktionstechniken
- Biomaterialien
- Biologie für MST
- Microsystems Engineering (MSE) Concentrations

Bei der Belegung der Wahlpflichtveranstaltungen gelten folgende Bestimmungen:

- Es müssen insgesamt mindestens zwei Vorlesungen im Bereich der Informatik wie folgt gewählt werden:
 - a) zwei Kursvorlesungen Informatik oder
 - b) eine Kursvorlesung Informatik und eine Spezialvorlesung Informatik
- Die Kursvorlesung Softwaretechnik oder die Kursvorlesung Rechnerarchitektur muss belegt werden. Es dürfen auch beide belegt werden.
- Module aus Spezialvorlesungen Informatik oder MSE Concentrations dürfen bis zu einem Umfang von maximal 12 ECTS belegt werden.

Module bestehend aus Vorlesung und begleitender Übung (V+Ü) werden in der Regel im Rahmen der Vorlesung geprüft. Ausnahmen hiervon sind im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zusätzlich zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) müssen insgesamt 20 ECTS erworben werden. Davon werden 12 ECTS-Punkte in folgenden Modulen erbracht:

Modul	Art	ECTS	Empfohlenes	Studienleistung
-------	-----	------	-------------	-----------------

			Semester	
System Design Project	P	4	1	Protokoll
ESE Projekt	V+P	5	5	Hausarbeit und Referat
Abschlusskolloquium		3	6	mündlich

Zusätzlich müssen Studienleistungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) erbracht werden.

Geowissenschaften

§ 1 Studienumfang

Das Hauptfach Geowissenschaften hat einen Umfang von 160 ECTS-Punkten. Das Nebenfach entfällt.

§ 2 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung müssen drei der vier Modulteilprüfungen Kristalle – Minerale – Gesteine I, Kristalle – Minerale – Gesteine II, Endogene Geologie und Exogene Geologie bestanden werden.

§ 3 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird nicht verlangt.

§ 4 Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind Fächer aus geowissenschaftlichen Studiengängen.

§ 5 Studienleistungen

In jeder Lehrveranstaltung können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur studienbegleitenden Prüfungsleistung gilt. Diese Studienleistungen können z. B. aus der regelmäßigen Teilnahme, Referaten, Protokollen, Übungen, Testaten und Klausuren bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

§ 6 Prüfungsleistungen / Dauer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Schriftliche Prüfungsleistungen können Klausuren, Hausarbeiten oder Protokolle sein. Mündliche Prüfungsleistungen sind nicht vorgesehen.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt die Dauer der Klausur in der Regel 30 Minuten pro ECTS-Punkt, mindestens aber 45 Minuten.

§ 7 Bildung der Modulnote

Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ergibt sich die Modulnote aus dem anhand der ECTS-Punkte gewichteten Mittel aller Modulteilprüfungsnoten.

§ 8 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 9 Umfang und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 11 ECTS-Punkten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist fest gebunden in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Jedem Exemplar muss außerdem eine CD beigefügt werden, welche den gesamten Inhalt der Papierversion als pdf-Dokument enthält.
- (3) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung zu bewerten.

§ 10 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Bachelor-Arbeit.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen aus dem Bereich "Geowissenschaften", die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können gemäß § 24 der Prüfungsordnung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen aus den Bereichen "Naturwissenschaftliche Grundlagen", die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können gemäß § 24 der Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Studieninhalte

- (1) Im Hauptfach Geowissenschaften sind folgende Module zu belegen:

Bereich Geowissenschaften

Modul	Total ECTS	Art*	Pflichtmodul (P)/ Wahlpflichtmodul (WP)	Studienbegleitende Prüfungsleistungen	Empfohlenes Fachsemester
Bausteine der Erde			P		
Kristalle – Minerale – Gesteine I	5	V + Ü		Klausur	1
Kristalle – Minerale – Gesteine II	5	V + Ü		Klausur	2
Prozesse der Erde			P		
Endogene Geologie	5	V + Ü		Klausur	1
Exogene Geologie	5	V + Ü		Klausur	2
Geowissenschaftliche Arbeitsmethoden I			P		
Interpretation Geologischer Karten I	3	Ü		Klausur	1
Interpretation Geologischer Karten II	3	Ü		Klausur	2
Geologisches Gelände- und Laborpraktikum	4	P		Protokolle/Klausur	2
Geo-Praxis I			P		
Exkursionen/ Industrieexkursionen	5	Ex		-	1 + 2
Kartierkurs	4	P		Protokoll	2
Physikalisch-Chemische Grundlagen			P		
Physik und Chemie der Minerale	3	V + Ü		Klausur	3
Geochemie	3	V + Ü		Klausur	3
Polarisationsmikroskopie	4	V + Ü		Klausur	4

Disziplinen der Geologie			P		
Historische Geologie	1	V		Klausur	4
Strukturgeologie und Tektonik	4	V + Ü		Klausur	4
Sedimentologie	2	V + Ü		Klausur	3
Paläontologie	2	V + Ü		Klausur	3
Energie und Ressourcen			P		
Geothermie und Energierohstoffe	3	V + Ü		Klausur	3
Steine und Erden	1	B		Klausur	3
Erzlagerstätten	1	B		Klausur	4
Technische Mineralogie	2	B + Ex		Klausur	4
Geo-Praxis II			P		
Exkursionen/ Industrieexkursionen	5	Ex		-	3 + 4
Kartierkurs	4	P		Protokoll	4
Geowissenschaftliche Arbeitsmethoden II			P		
Quantitative Methoden in der Geologie	2	V + Ü		Hausarbeit	5
Geochemische Methoden	3	V + Ü		Klausur	6
Petrophysik	2	V + Ü		Protokolle	6
Kristallingeologie			WP		
Petrogenese in Kruste und Mantel	3	V + Ü		Klausur	5
Spannung und Verformung von Gesteinen	2	V + Ü		Klausur	6
Realstruktur der Kristalle	1	V		Klausur	6
Pflichtexkursionen zum Modul	2	Ex		Protokolle	5 + 6
Sedimentgeologie			WP		
Faziesanalyse	2	V + Ü		Klausur	5
Paläobiologie	2	V + Ü		Klausur	5
Beckenanalyse	2	V + Ü		Protokolle	6
Pflichtexkursionen zum Modul	2	Ex		Protokolle	5 + 6
Wasser			WP		
Hydrogeologie	2	V + Ü		Klausur	5
Hydrogeologisches Praktikum	3	P		Protokoll	6
Geochemie natürlicher Wässer	2	V + Ü		Klausur	6
Pflichtexkursionen zum Modul	1	Ex		Protokolle	5 + 6
Raum und Zeit			WP		
Regionale Geologie Europas	2	V		Hausarbeit	5
Themen der Historischen Geologie	2	V + Ü		Klausur	6
Fossilien in der Erdgeschichte	2	V + Ü		Klausur	6
Pflichtexkursionen zum Modul	2	Ex		Protokolle	5 + 6
Umwelt			WP		
Geologische Risiken	2	V + Ü		Klausur	5
Erneuerbare Energien	2	V + Ü		Klausur	5
Abfall	1	V + Ü		Klausur	6
Geochemische Stoffkreisläufe	1	V + Ü		Klausur	6
Pflichtexkursionen zum Modul	2	Ex		Protokolle	5 + 6
Materialwissenschaften			WP		
Kristallographisches Praktikum	4	P		Protokolle	5

Kristallzüchtung	1	V + Ü		Klausur	5
Röntgenographische Untersuchungsmethoden	2	V + Ü		Klausur	6
Pflichtexkursionen zum Modul	1	Ex		Protokolle	5 + 6

* V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Praktikum, Ex = Exkursion, B = Blockkurs

Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen

Modul	Total ECTS	Art*	Pflichtmodul (P)/ Wahlpflichtmodul (WP)	Studienbegleitende Prüfungsleistungen	Empfohlenes Fachsemester
Naturwissenschaften I			P		
Allgemeine und Anorganische Chemie	5	V		Klausur	1
Mathematik für NaturwissenschaftlerInnen I	6	V + Ü		Klausur	1
Naturwissenschaften II			P		
Einführung in die Physik mit Experimenten: Grundlagen	8	V + Ü		Klausur	1
Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie	7	P		Klausur	nach 1
Naturwissenschaften III			P		
Physikalisches Praktikum für NaturwissenschaftlerInnen	4	P		Protokolle	nach 2
Naturwissenschaften IV			WP		
aus zusätzlichem Lehrangebot der Chemie, Physik und Mathematik bzw. aus der Biologie, Geographie, Hydrologie, Meteorologie und Bodenkunde	6			Teilnahme	3 – 5

* V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Praktikum, Ex = Exkursion, B = Blockkurs

(2) Im Bereich Geowissenschaften müssen aus den sechs angebotenen Wahlpflichtmodulen des dritten Studienjahres vier ausgewählt werden.

(3) Im Bereich Naturwissenschaften müssen für das Wahlpflichtmodul Naturwissenschaften IV Lehrveranstaltungen aus der Chemie, Physik und Mathematik, die nicht in den Naturwissenschaftlichen Grundlagen I, II und III enthalten sind, und/oder Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Biologie, Geographie, Hydrologie, Meteorologie und Bodenkunde im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten belegt werden.

Molekulare Medizin

§ 1 Studiumumfang

Gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung hat das Hauptfach Molekulare Medizin einen Umfang von 160 ECTS-Punkten. Zusätzlich entfallen auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) 20 ECTS-Punkte.

§ 2 Sprache

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Berufspraktikum

Es wird im Studiengang kein Berufspraktikum vorgesehen.

§ 4 Mentoren

Auf Antrag von Studierenden oder auf Antrag eines Mitglieds des Fachprüfungsausschusses kann Studierenden ein Professor/eine Professorin oder ein erfahrener Dozent/eine erfahrene Dozentin als Mentor/Mentorin zugeteilt werden.

§ 5 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung wird in den Modulen Chemie und/oder Biochemie/Molekularbiologie und/oder Physik abgelegt. Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn zwei dieser Module erfolgreich bestanden sind.

§ 6 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Molekulare Medizin nicht verlangt.

§ 7 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z. B. aus der regelmäßigen Teilnahme, Referaten, Protokollen, Testaten und Klausuren bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt.

§ 8 Prüfungsleistungen / Dauer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren oder mündliche Prüfungen. Der Umfang und die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt.

(2) Schriftliche Klausuren haben eine Dauer von ca. 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 9 Verwandte Fächer

Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind medizinische, humanbiologische, chemische und biochemische Studiengänge an einer Universität oder Fachhochschule bzw. äquivalente ausländische Studiengänge.

§ 10 Fachprüfungsausschuss

(1) Ergänzend zu § 7 Absatz 2 der Prüfungsordnung besteht der Fachprüfungsausschuss aus jeweils zwei Professoren/innen der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biologie, je einem Vertreter oder einer Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes aus der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biologie sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Ergänzend zu § 7 Absatz 3 der Prüfungsordnung werden die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses und seine/ihre Stellvertreter/in von der Medizinischen Fakultät im Einvernehmen mit der Fakultät für Biologie bestellt.

§ 11 Bildung der Modulnote

(1) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

(2) Zur Bildung der Note für das Modul Bachelor-Arbeit und Abschlusskolloquium wird die Bachelor-Arbeit mit 4/5 und das Abschlusskolloquium mit 1/5 gewichtet.

§ 12 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 135 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 13 Umfang der Bachelor-Arbeit und Abschlusskolloquium

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (3) Die Bachelor-Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen.
- (4) Die Bewertung erfolgt durch eine/n Prüfer/in gemäß § 21 Absatz 9 der Prüfungsordnung.
- (5) Die Bachelor-Arbeit wird ergänzt durch ein Abschlusskolloquium, für das 3 ECTS-Punkte vergeben werden. Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt nur, wenn die Bachelor-Arbeit bestanden ist. Das Abschlusskolloquium erfolgt vor einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 8 Absatz 4 der Prüfungsordnung als Einzelprüfung. Das Abschlusskolloquium der Bachelor-Arbeit ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil. Für die Bewertung des Abschlusskolloquiums der Bachelor-Arbeit gilt § 19 der Prüfungsordnung entsprechend.

§ 14 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten.
- (2) Sind die Noten für die Bachelor-Arbeit und für alle Fachprüfungen jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können gemäß § 24 der Prüfungsordnung einmal wiederholt werden. Die Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungen im Sinne einer Notenverbesserung gemäß § 25 der Prüfungsordnung wird nicht gegeben.
- (2) Wenn im auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung angeboten wird, so kann abweichend von den Bestimmungen von § 24 Absatz 2 der Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung auch erst im zweiten Semester nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung abgelegt werden.

§ 16 Studieninhalte

- (1) Der Studiengang Molekulare Medizin gliedert sich in folgende Pflichtmodule. Die belegbaren Lehrveranstaltungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch beschrieben.

Modul	Art	SWS	ECTS	Empfohlenes Semester	Art d. studienbegl. Prüfungsleistung
Physik	V	2	2	1	schriftliche Modulabschlussprüfung
	V	4	3	1	
	P	3	2	2	
			1	2	
Chemie	V	4	3 + 1	1	Klausur
	V	3	2 + 1	2	Klausur
	S	2	2	2	Klausur
	P	10	6	2	
			1	2	
Physikalische Chemie	V	3	2 + 1	3	Klausur
	P	4	4 + 1	3	Klausur
Biochemie/ Molekularbiologie	V	5	4 + 1	1	
	P	3	2	1	
	V	4	3 + 1	2	

	P	3	2	2	mündliche Modulabschlussprüfung
			3	2	
Molekulare Medizin	S	2	2 + 2	1	mündliche Modulabschlussprüfung
	S	2	2 + 2	2	
	P	3	2 + 1	2	
	P	3	2	3	
	S	2	2	3	
			3	3	
Physiologie	V	5	4	3	mündliche Modulabschlussprüfung
	P	3	2	3	
	V	4	3	4	
	P	3	2	4	
			3	4	
Humangenetik, Entwicklungsbiologie	V	2	1	3	schriftliche Modulabschlussprüfung
	V	1	1	3	
	V	2	1	4	
	S	3	2	4	
			1	4	
Anatomie	V	5	4	4	mündliche Modulabschlussprüfung
	V	5	4	4	
	P	5	5 + 2	5	
			3	5	
Pharmakologie/Toxikologie	V	5	4	5	schriftliche Modulabschlussprüfung
	P	2	1	5	
	S	2	2	5	
			1	5	
Mikrobiologie, Virologie und Immunologie	V	2	1	4	mündliche Modulabschlussprüfung
	V	4	3	5	
	V	2	1	5	
	S	2	2	5	
	S	2	2	5	
	P	2	1	5	
	P	0,5	1	5	
	P	1	1	5	
			3	6	
Bachelorarbeit und Abschlusskolloquium			12	6	Bachelorarbeit
			3	6	Abschlusskolloquium

(2) Zusätzlich ist ein studienbegleitendes Praktikum in einem der in der folgenden Tabelle genannten Fächer zu absolvieren. Auf Antrag des/der Studierenden kann der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin weitere Fächer für das studienbegleitende Praktikum genehmigen.

Modul	Art	SWS	ECTS	Empfohlenes Semester	Art der studienbegl. Prüfungsleistung
Studienbegleitendes Praktikum (Wahlfach) - Biochemie/Molekularbiologie - Chemie - Entwicklungsbiologie - Genetik und Humangenetik - Immunologie/Immunbiologie - Mikrobiologie - Molekulare Medizin - Neurobiologie - Neuroanatomie - Neurophysiologie - Pathologie - Pharmakologie/Toxikologie - Virologie	P	26	15	1 + 3 + 4 studienbegleitend	

			3	5	mündliche Modulabschlussprüfung
--	--	--	---	---	---------------------------------

§ 17 Betreuungsrelationen

Die Betreuungsrelationen (Gruppengröße) der Lehrveranstaltungen für den Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin werden wie folgt festgelegt:

Vorlesungen:

Vorkurs Mathematik	Vorlesung	400 Studierende
Bioinformatik	Vorlesung/Übung	30 Studierende
Medizinische Statistik	Vorlesung + Übung	30 Studierende
Molekular- und Humangenetisches Seminar	Vorlesung + Seminar	30 Studierende
Allgemeine und anorganische Chemie	Vorlesung	180 Studierende
Anatomie II + III	Vorlesung	400 Studierende
Biochemie/ Molekularbiologie I + II	Vorlesung	400 Studierende
Entwicklungsbiologie und -genetik der Tiere	Vorlesung	200 Studierende
From genome to organism	Vorlesung	200 Studierende
Mikrobiologie	Vorlesung	400 Studierende
Molecular Mechanism of Vertebrate Development	Vorlesung	200 Studierende
Molekulare und zelluläre Immunologie	Vorlesung	200 Studierende
Organische Chemie	Vorlesung	180 Studierende
Pharmakologie und Toxikologie	Vorlesung	400 Studierende
Physik	Vorlesung	400 Studierende
Physikalische Chemie	Vorlesung	180 Studierende
Physiologie I + II	Vorlesung	400 Studierende
Virologie	Vorlesung	400 Studierende

Seminar, Praktika und Kurse:

Neuer Entwicklungen in der Molekularen Medizin	Seminar	15 Studierende
Makroskopische Anatomie	Seminar/Praktikum	15 Studierende
Ethische Grundlagen	Seminar	30 Studierende
Molekulare Infektionsimmunologie	Seminar	30 Studierende
Organisch-Chemisches Praktikum	Seminar	30 Studierende
Pharmakologie und Toxikologie	Seminar	30 Studierende
Propädeutikum Molekulare Medizin I+ II	Seminar	15 Studierende
Virologie	Seminar	30 Studierende
Wissenschaftliches Englisch	Seminar	15 Studierende
Biochemie/ Molekularbiologie I + II	Praktikum	10 Studierende
Pharmakologie und Toxikologie	Praktikum	6 Studierende
Physik	Praktikum	10 Studierende
Physikalische Chemie	Praktikum	10 Studierende
Physiologisches Praktikum, vegetativ	Praktikum	15 Studierende
Mikrobiologie	Praktikum	20 Studierende
Immunologie	Praktikum	30 Studierende
Mikroskopische Anatomie	Praktikum	24 Studierende
Molekulare Zellbiologie	Praktikum	6 Studierende
Neurophysiologie	Praktikum	15 Studierende
Organisch-Chemisches Praktikum	Praktikum	10 Studierende
Studienbegleitendes Wahlfach	Praktikum	4 Studierende
Virologie	Praktikum	6 Studierende
Medizinische Terminologie	Übung	100 Studierende

Pflegewissenschaft

§ 1 Studienumfang

Gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung hat das Hauptfach Pflegewissenschaft einen Umfang von 160 ECTS-Punkten. Zusätzlich entfallen auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) 20 ECTS-Punkte.

§ 2 Sprache

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten.

§ 3 Berufspraktikum

Ein Berufspraktikum ist vorgeschrieben. Der Umfang des Berufspraktikums beträgt insgesamt 2020 Stunden. Das Berufspraktikum wird aufgeteilt auf einzelne Phasen in den Modulen K (G1–3), K (K1–3), KI (K4–5), KII (K4–5) abgeleistet. Die nähere Ausgestaltung des Berufspraktikums wird im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt.

§ 4 Anerkennung von gleichwertigen praktischen Tätigkeiten

Von der Ableistung des Berufspraktikums in den Modulen K (G1–3) und K (K1–3) kann auf Antrag befreit werden, wer im Rahmen eines Hochschulstudiums oder einer Berufsausbildung/-ausübung gleichwertige praktische Tätigkeiten im Sinne des Berufspraktikums gemäß § 3 bereits absolviert hat. Über die Anerkennung gleichwertiger praktischer Tätigkeiten entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 5 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung wird in den Modulen G1 und K: (G1–3) abgelegt. Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn Modul G1 und Modul K: (G1–3) erfolgreich absolviert wurden.

§ 6 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z. B. aus Referaten, Protokollen, Testaten und Klausuren oder der Ableistung des Berufspraktikums bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt.

§ 7 Prüfungsleistungen / Dauer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren und mündliche Prüfungen. Der Umfang und die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt.

(2) Klausuren haben eine Dauer von circa 30 Minuten je ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von zehn Minuten je ECTS-Punkt.

§ 8 Bildung der Modulnote

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module G1, G2, G3, G4, K: (G1–3), F1, K1, K2, K3, K: (K1–3) erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 10 Umfang und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten zu erstellen und wird mit 8 ECTS-Punkten bewertet.

- (2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in digitaler Form bei den Prüfern und Prüferinnen einzureichen.
- (4) Die Bewertung erfolgt durch eine/n Prüfer/in gemäß § 21 Absatz 9 der Prüfungsordnung.

§ 11 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, wobei die Modulnote für das Modul Bachelorarbeit dreifach gewichtet wird.
- (2) Sind die Noten für die Bachelorarbeit und für alle Fachprüfungen jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 12 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen bei Nichtbestehen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsordnung einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können in den Modulen G2, G3, G4, F1, F2, K1, K2, K3, K4 und K5 insgesamt fünf Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden.
- (2) Wenn in dem auf die nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung angeboten wird, so kann abweichend von der Bestimmung des § 24 Absatz 2 der Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung auch erst im zweiten Semester nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung abgelegt werden. Für die zweite Wiederholung gemäß Absatz 1 Satz 2 gilt diese Regelung entsprechend.

§ 13 Studieninhalte

- (1) Der Studiengang Pflegewissenschaft gliedert sich in folgende Module. Die belegbaren Lehrveranstaltungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch beschrieben.

Tabelle A

Modul	Empfohlenes Semester	ECTS-Punkte	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung (PL) / Studienleistung (SL)	PL oder SL
G1	1 und 2 s. Studienplan	2	LV1: mündlich	–
		1	LV2: schriftlich	PL
		5	LV3 und LV4: schriftlich	PL
G2	1 und 2 s. Studienplan	3	LV1 und LV2: schriftlich und mündlich	PL
		3	LV3 und LV4: schriftlich und mündlich	PL
			LV5: mündlich	–
		2	LV6: mündlich	–
G3	1	2	LV1: mündlich	–
		4	LV2: schriftlich	PL
G4	2	3 (1 int BOK)	LV1: schriftlich	PL
		1 (1 int BOK)	LV2: mündlich	–
K: (G1–3)	1 und 2 s. Studienplan	3 (2 int BOK)	LV1: mündlich und/oder praktisch	PL
		27 (2 int BOK)	LV2: Nachweis Berufspraktikum	–
F1	3 und 4 s. Studienplan	4	LV1: schriftlich	PL
		3	LV2: schriftlich	–
K1	3	3	LV1: schriftlich und praktisch	PL
		1	LV2: mündlich	–

K2	3 (Interventionen I) und 4 (Interventionen II und Lehren, Lernen und Beraten) s. Studienplan	1	LV1 und LV2: schriftlich und mündlich	PL
		6	LV3 und LV4: schriftlich und mündlich	PL
		1	LV5: mündlich	–
		2	LV6: mündlich und/oder praktisch	–
K3	4	5	LV1: schriftlich	PL
K: (K1–3)	3 und 4 s. Studienplan	2 (2 int BOK)	LV1: schriftlich und/oder praktisch	PL
		22 (2 int BOK)	LV2: Nachweis Berufspraktikum	–
F2	5	4	LV1: schriftlich	PL
		3	LV2: schriftlich	–
K4	5	4	LV1: mündlich	PL
K5	5 und 6 s. Studienplan	10	LV1: schriftlich	PL
		5	LV2: mündlich	–
KI (K4–5)	5	1 (1 int BOK)	LV1: schriftlich und/oder mündlich	PL
		10	LV2: Nachweis Berufspraktikum	–
KII (K4–5)	6	1 (1 int BOK)	LV1: mündlich und/oder praktisch	PL
		11	LV2: Nachweis Berufspraktikum	–
B	6	8	LV1: schriftlich	PL
BOK I	2 und 3 s. Studienplan	4	LV1: gewählt	SL
BOK II	4 und 5 s. Studienplan	4	LV1: gewählt	SL
BOK intern		12 (oben integriert)		
BOK Gesamt		20		

(2) Die wesentlichen Studieninhalte und deren Verteilung über die Regelstudienzeit ergeben sich aus der Tabelle A des Absatzes 1 und dem als Anlage A zu dieser Ordnung beschlossenen Studienplan.

§ 14 Betreuungsrelationen

(1) Der Rahmen für die von den Studierenden zu besuchenden Lehrveranstaltungen wird nach Art, Umfang und Betreuungsrelation wie folgt bestimmt:

Art der Veranstaltung	Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (bei 14 Semesterwochen (SWS))	Betreuungsrelation
Vorlesungen Variante 1 (V1)	25	30
Vorlesungen Variante 2 (V2)	15	70–350; Mittelwert: 210
Seminare Variante 1 (S1)	20	30
Seminare Variante 2 (S2)	11	15
Praktika (P)	15	15
Übungen (Ü)	20	15
Summe	105	----

(2) Die Zuordnung zu den unterschiedlichen Varianten bei Vorlesungen und Seminaren erfolgt nach folgenden Merkmalen:

Vorlesungen Variante 1: Vorlesungen, die ausschließlich für Studierende des Studiengangs Pflegewissenschaften angeboten werden und nicht zu den Pflichtveranstaltungen anderer Studiengänge gehören.

Vorlesungen Variante 2: Vorlesungen, die im Rahmen anderer Studiengänge angeboten werden und von Studierenden des Studiengangs Pflegewissenschaften mit besucht werden.

Seminare Variante 1: Seminare, die nach ihren Inhalten und Durchführungsanforderungen in jeweils einer Gruppe der Größe der Gesamtjahreskohorte des Studiengangs angeboten werden können.

Seminare Variante 2: Seminare, die nach ihren Inhalten und Durchführungsanforderungen nicht in einer Gruppe der Größe der Gesamtkohorte angeboten werden können.

(3) Die konkretisierende Festlegung von Studieninhalten und einzelnen Veranstaltungen innerhalb des Rahmens nach den Absätzen 1 und 2 und § 13 Absatz 2 erfolgt durch das jeweils geltende Modulhandbuch des Studiengangs. Im Rahmen dieser Festlegungen können die Summenwerte zum Umfang der Veranstaltungen in jeder einzelnen Kategorie um bis zu eine SWS über- oder unterschritten werden; sofern der Summenwert für alle Veranstaltungen hierdurch nicht um mehr als drei SWS über- oder unterschritten wird.

Anlage A: Studienplan mit Modulen des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft

Version November 2009	Semester 1	30	Semester 2	30	Semester 3	30	Semester 4	30	Semester 5	30	Semester 6	30
Basismodule	G1 (8)				F1 (7)				F2		B	
	Pflege I	3	Pflege II	5	Wissenschaft und Forschung, Forschungsfragen und Methoden	4	Methoden klinischer Forschung, Statistik I	3	Studiendesigns, quanti- tative (Statistik II) und qualitative Auswertung für Forschung, Evaluation und QM	8	Bachelorarbeit	8
	G2 (10)				K1		K 3					
	Anatomie, Physiologie	6	Pathologie, Pathophysiologie	2	Einführung Assess- ment	4	Leben mit Gesundheits- problemen	5				
	G3 (6)				K2 (16)				K4			
	Sozialwissenschaftliche Konzepte für das pflegeri- sche Handeln	2	Pharmakologie	2	Interventionen I Kuration / Prävention / Rehabilitation / Palliation	8	Interventionen II Kuration / Prävention / Rehabilitation / Palliation	6	Einführung in Advanced Nursing Practice	4		
		G4 (BOK int.)						K 5 (15)				
Gesundheitsökonomie, Versorgungsauftrag, Ethik	4	Berufsorientierte Kompeten- zen spezifisches Pflegemo- dul: wissenschaftliches Arbeiten, Englisch Grundla- gen	4				Lehren, Lernen und Beraten	2	Grundlagen im Fachbereich ein- schließlich Leadership	5	Assessment / Interventionen und Vertiefung im Fachbereich	10

Module mit praktischem Einsatz	K (G1-3) (30 ECTS)		K (K1-3) (24 ECTS)		KI (K4-5)		KII (K4-5)				
	Klinischer Bereich und berufsorientierte Kompe- tenzen I	15	Klinischer Bereich und berufsorientierte Kompe- tenzen II	15	Klinischer Bereich: As- sessment / Interventionen I	12	Klinischer Bereich: Assessment / Interventionen II	12	I: Qualitätssicherung und Evaluation	11	II: Intra- und interprofessionelle Vernetzung
<u>Wahlpflicht- module</u> Zentrum für Schlüssel- qualifikationen der Universi- tät	BOK I (4)		BOK II (4)								
	Berufsorientierte Kompetenzen	2	Berufsorientierte Kompetenzen	2	Berufsorientierte Kompetenzen	2	Berufsorientierte Kompetenzen	2			

1. u. 2. Semester:
Orientierungsprüfung

Ergänzende Erläuterung

Der Studiengang Pflegewissenschaft ist ein 1-Fach-Bachelor mit einem Umfang von 180 ECTS-Punkten (einschließlich Bachelorprüfung).

Modulsystem

G = Grundlagen, K = Schwerpunkt klinisch, F= Schwerpunkt Forschung

G1 = Schwerpunkt Lehrbereich (GK und GKK) Pflege- und Gesundheitswissenschaften

G2 = Schwerpunkt Naturwissenschaften und Medizin

G3 = Schwerpunkt Geistes- und Sozialwissenschaften und Schwerpunkt Recht, Politik und Wirtschaft

K: (G1-3) (Klinischer Bereich in Verbindung mit G1, G2, G3, mit Berufspraktikum)

G4 = Wissenschaftliches Arbeiten, Englisch

K1 = Schwerpunkt Assessment

K2 = Schwerpunkt Interventionen

K3 = Schwerpunkt Leben mit Gesundheitsproblemen

Psychologie

§ 1 Studienumfang

Gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung hat das Hauptfach Psychologie einen Umfang von 160 ECTS-Punkten. Zusätzlich entfallen auf berufsfeldorientierende Kompetenzen (BOK) 20 ECTS.

§ 2 Sprache

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Berufspraktikum

Es ist eine berufspraktische Tätigkeit im Rahmen eines Praktikums mit der Dauer von 8 Wochen im Umfang von 11 ECTS-Punkten abzulegen. Das Praktikum findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt. Näheres regelt der Fachprüfungsausschuss. Das Praktikum kann erst nach erfolgreicher Ablegung der Orientierungsprüfung abgeleistet werden. Über das Praktikum ist ein schriftlicher Bericht im Umfang von 1 ECTS-Punkt bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fach-Semesters vorzulegen.

§ 4 Mentoren

Auf Antrag einer Studentin/eines Studenten oder auf Antrag eines Mitglieds des Prüfungsausschusses kann einer Studentin/einem Studenten eine Professorin/ein Professor oder eine erfahrene Dozentin/ein erfahrener Dozent als Mentorin/Mentor zugeteilt werden.

§ 5 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Als Orientierungsprüfung sind ECTS aus zwei Modulen, davon 8 ECTS in einem der Grundlagenfächer und alle ECTS des Modul M2 aus dem Bereich Methoden in den ersten zwei Semestern zu absolvieren.

(2) Prüfungsleistungen im Rahmen der Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden.

§ 6 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Psychologie nicht verlangt.

§ 7 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z. B. aus Übungsblättern oder Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 8 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Prüfungsleistungen werden schriftlich oder mündlich erbracht. Die Art der Prüfungsleistung wird den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 9 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind Fächer aus Psychologie-Studiengängen.

§ 10 Ausnahmeregelungen zu § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Abweichend von § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidatinnen / Kandidaten zulassen, die den Prüfungsanspruch in Psychologie verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 11 Spezifizierung zu § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen ist neben den entsprechenden Studienleistungen (siehe § 7 dieser Anlage) auch die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen für die einzelnen Prüfungen.

§ 12 Bildung der Modulnote

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ergibt sich die Modulnote aus dem anhand der ECTS-Punkte gewichteten Mittel aller Modulteilprüfungsnoten. Die Art der in den Seminaren zu erbringenden Prüfungsleistungen wird den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 13 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 135 ECTS-Punkte, darunter auch diejenigen des Moduls M4 aus dem Bereich Methoden, erworben hat.

§ 14 Umfang der Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. In Absprache mit dem/r Betreuer/in ist die Erstellung der Bachelor-Arbeit in englischer Sprache möglich, in diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizulegen. Gruppenarbeiten von zwei Studierenden sind auf gesonderten Antrag möglich. Der/die Kandidat/in hat dem Prüfungsamt fristgerecht drei gebundene Exemplare der Bachelor-Arbeit einzureichen.

§ 15 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten gemäß § 12 dieser Anlage und der Bachelor-Arbeit.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 und § 25 der Prüfungsordnung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Davon ausgenommen sind drei Prüfungsleistungen, die die Studentin / der Student wählen kann, bei denen eine zweite Wiederholung zugelassen wird. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Bei einer zweiten Wiederholung nach Absatz 1 dürfen nur höchstens zwei der drei wählbaren Prüfungsleistungen entweder aus dem Methodenbereich oder dem Grundlagenbereich gewählt werden.

(3) Innerhalb der ersten vier Semester bestandene Teilprüfungen können zur Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Dabei können höchstens drei Teilprüfungen gewählt werden. Die Erstprüfung muss jeweils spätestens in dem im Studienplan vorgesehenen Semester stattgefunden haben. Bewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die Bachelor-Arbeit bleibt hiervon ausgeschlossen.

§ 17 Studieninhalte

(1) Im Studiengang Psychologie sind die folgenden Module zu belegen:

Bereich **Grundlagenfächer**: Es sind alle Module zu belegen. In den Modulen G1 und G3 sind jeweils zwei Vorlesungen und zwei Seminare zu belegen. Im Modul G2 sind zwei Vorlesungen und ein Seminar zu belegen. Insgesamt umfasst dieser Bereich 48 ECTS.

Modul	Art	ECTS	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
G1 Allgemeine Psychologie	2 V + 2 S	16 (5+5+3+3)	2 / 3	V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll
G2 Biologische- und Differentielle-Psychologie	2 V + S	16 (8 V Biol. + 5 V Diff. + 3)	2 / 3	V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll
G3 Entwicklungs- und Sozialpsychologie	2 V + 2 S	16 (5+5+3+3)	1 / 2	V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll

Bereich **Methodenfächer**: Alle Module sind zu belegen. Insgesamt umfassen die Methodenmodule 53 ECTS.

Modul	Art	ECTS	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
M1 Einführung in die Psychologie und Wissenschaftstheorie	V oder Ü	3	1	Klausur
Praktikum 'Datenerhebung'	P	4	1	Hausarbeit oder Protokoll
M2 Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeits-Theorie	V oder Ü	6	1	Klausur
Inferenzstatistik	V oder Ü	6	2	Klausur
M3 Computergestützte Datenanalyse	Ü	3	2	Hausarbeit oder Protokoll oder Klausur
Versuchsplanung	V oder Ü	6	2 / 3	Klausur
Qualitative Methoden	Ü	3	2 / 3	Hausarbeit oder Protokoll oder Klausur
M4 Empirisch-experimentelles Praktikum	P	6	5	Hausarbeit oder Protokoll
M5 Grundlagen der Testtheorie	V	5	3 / 4	Klausur
Grundlagen psychologischer Diagnostik	V	5	4 / 5	Klausur
M6 Diagnostische Verfahren: Leistungs- und Persönlichkeitsmessung	S	3	3 / 4	Hausarbeit oder Protokoll
Diagnostische Verfahren: Interview und Beobachtung	S	3	4 / 5	Hausarbeit oder Protokoll

Darüber hinaus verpflichtende Studienleistung ist die Ablegung von 25 Versuchspersonenstunden, die 1 ECTS-Punkt entsprechen. Die Versuchspersonenstunden sind Voraussetzung für die Ablegung von Modul M4 aus den Methodenfächern.

Bereich **Anwendungsfächer**: Alle Grundlagenmodule und entweder das Aufbaumodul im Fach Klinische-, Rehabilitations-, und Neuropsychologie (KRN) oder im Fach Lernen & Arbeiten (L&A) (nach Wahl) sind zu belegen Dieser Bereich umfasst 40 ECTS.

Modul	Art	ECTS	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
A1 Klinische Psychologie (Grundlagenmodul I KRN)	V + Ü	8 (5 + 3)	3 / 4	V: Klausur Ü: Hausarbeit oder Protokoll
A2 Rehabilitationspsychologie (Grundlagenmodul II KRN)	V + Ü	8 (5 + 3)	3 / 4	V: Klausur Ü: Hausarbeit oder Protokoll
A3 Arbeits- und Organisationspsychologie (Grundlagenmodul I L&A)	V + S	8 (5 + 3)	4 / 5	V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll
A4 Pädagogische Psychologie (Grundlagenmodul II L&A)	V + S	8 (5 + 3)	4 / 5	V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll
A5 Aufbaumodul Klinische Rehabilitations- und Neuropsychologie KRN oder Aufbaumodul L&A	V + S S + S	8 (5 + 3) 8 (4 + 4)	5 / 6 6	V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll

(2) Des weiteren sind 6 ECTS-Punkte in einem Wahlpflichtmodul mit entsprechender Studienleistung zu absolvieren. Dieses Modul darf nicht aus den in § 17 Absatz 1 genannten Fächern stammen. Folgende Bereiche sind im Rahmen des Wahlpflichtmoduls wählbar: Biologie, Erziehungswissenschaft, Informatik, Kognitionswissenschaft, Kriminologie, Neurolinguistik, Philosophie, Psychopathologie, Soziologie, Sportwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften. Über die Genehmigung weiterer Bereiche entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fach.

(3) Es müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten in Absprache mit dem Zentrum für Schlüsselqualifikation absolviert werden.

(4) Bestimmte Module dürfen erst nach erfolgreicher Erfüllung der Vorbedingungen besucht werden: Das Modul A5 KRN hat den erfolgreich abgeschlossenen Besuch der Module A1 KRN und A2 KRN zur Voraussetzung. Das Modul A5 L&A hat den erfolgreich abgeschlossenen Besuch der Module A3 L&A und A4 L&A zur Voraussetzung. Das Modul M4 hat den erfolgreich abgeschlossenen Besuch der Module M1, M2 und M3 zur Voraussetzung.

Regio Chimica

§ 1 Studiumumfang

(1) Gemäß § 5 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entspricht der Studiumumfang des Studiengangs Bachelor of Science 180 ECTS-Punkten. Auf das Hauptfach Regio Chimica entfallen hiervon 146 ECTS-Punkte. Im Bereich Interkulturelle Kompetenzen, der dem Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) zugeordnet ist, sind 34 ECTS-Punkte zu erwerben.

(2) In der Chemie entspricht ein ECTS-Punkt einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Die Regelstudienzeit des Hauptfachteilstudiengangs Regio Chimica beträgt sechs Semester. Das erste und zweite Semester sind an der Université de Haute-Alsace in Mulhouse, das dritte und vierte Semester an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg und das fünfte und sechste Semester je nach Wahl des Studienschwerpunkts entweder an der Université de Haute-Alsace oder an der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvieren.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen werden in französischer, deutscher und englischer Sprache abgehalten.

§ 3 Wahl des Studienortes im 5. und 6. Fachsemester

(1) Das fünfte und sechste Fachsemester bzw. das dritte Studienjahr werden an einer der beiden Partneruniversitäten absolviert.

(2) Der Jahrkurs teilt sich zwischen der Université de Haute-Alsace und der Albert-Ludwigs-Universität nach dem Schlüssel 50/50 mit einer Abweichungsmöglichkeit von maximal zehn Prozent (d. h. 45/55) auf. Die Standortwahl wird bis zur Auffüllung der an einem Ort zur Verfügung stehenden Studienplätze den Studierenden überlassen.

(3) Sollte die Wahl des Studienortes durch die Studierenden der gemäß Absatz 2 vorgesehenen Aufteilung nicht entsprechen, wird eine Rangfolge der Studierenden nach ihrem Notendurchschnitt auf der Basis des Mittelwerts aus den Semesternoten der Semester 1 bis 4 gebildet. Die Wahl des Studienortes durch die Studierenden wird im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Plätze nach der gemäß Satz 1 gebildeten Rangfolge berücksichtigt.

§ 4 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils gültigen Modulhandbuch aufgeführt. Für einige Lehrveranstaltungen gelten Zulassungsvoraussetzungen, diese werden den Studierenden ebenfalls im jeweils gültigen Modulhandbuch bekannt gegeben.

(2) Die in der nachfolgenden Modulübersicht aufgeführten Module sind zu belegen, wenn das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert werden.

Modulübersicht mit dem 5. und 6. Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität

1. Pflichtbereich

Modul	Ort	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Fachsemester	Art der Prüfungsleistung
Fachgebiet Allgemeine Chemie					
Chimie Générale 1 – Chimie de la matière 1 / Atomistique Chimie Générale 2 – Chimie des solutions 1	F	V + Ü + P	6	1	Klausur
Chimie générale 3 – Chimie des solutions 2 / Chimie générale 4 – Chimie de la matière 2 / Atomistique / Chimie minérale	F	V + Ü + P	6	2	Klausur
Fachgebiet Anorganische Chemie					
Anorganische Chemie I – Nichtmetalle	D	V + Ü	3 + 1	3	Klausur
Anorganische Chemie II – Metalle	D	V + Ü	3 + 1	4	Klausur
Anorganische Chemie III – Begleitung zum AGP	D	V + Ü	5 + 1	5	mündlich
Grundpraktikum Anorganische Chemie (AGP)	D	P	6	5	schriftlich/mündlich/praktisch
Fachgebiet Organische Chemie					
Chimie organique et bioorganique	F	V + Ü + P	3	1	Klausur
Chimie organique et bioorganique	F	V + Ü + P	6	2	Klausur
Begleitvorlesung zum OGP – Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie	D	V + Ü	5 + 2	4	Klausur

Grundpraktikum Organische Chemie (OGP)	D	P	6	4	schriftlich/mündlich/ praktisch
Organische Chemie III – Schlüsselreaktionen in der Organischen Chemie	D	V + Ü	3 + 1	5	mündlich
Fachgebiet Physikalische Chemie					
Chimie physique	F	V + P	6	1	Klausur
Chimie physique	F	V + P	3	2	Klausur
Physikalische Chemie II – Atome, Moleküle, chemische Bindung, Kristalle	D	V + Ü	6 + 3	3	Klausur
Grundpraktikum Physikalische Chemie	D	P	4	3	schriftlich/mündlich/ praktisch
Physikalische Chemie III – Quantenchemie, Molekülspektroskopie	D	V	7	5	mündlich
Fachgebiet Mathematik					
Initiation aux Techniques d'Algebre et d'Analyse	F	V + Ü	3	1	Klausur
Méthodes de calcul en analyse et algèbre	F	V + Ü	3	2	Klausur
Fachgebiet Physik					
Physique générale I	F	V + Ü + P	6	1	Klausur
Physique générale II	F	V + Ü + P	6	2	Klausur
Fachgebiet Toxikologie					
Toxikologie	D	V	4	4	Klausur

2. Wahlpflichtbereich

Modul	Ort	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Fachsemester	Art der Prüfungsleistung
Fachgebiet Biochemie					
Grundlagen Biochemie I	D	V	4,5	3	Klausur
Grundpraktikum Biochemie	D	V + P	3 + 4,5	4	mündlich

Fachgebiet Makromolekulare Chemie					
Grundlagen Makromolekulare Chemie	D	V + Ü	4,5 + 1	3	Klausur
Grundpraktikum Makromolekulare Chemie	D	P	6,5	4	schriftlich/mündlich/ praktisch

Im Wahlpflichtbereich sind entweder die Module des Fachgebiets Biochemie oder des Fachgebiets Makromolekulare Chemie zu belegen.

3. Bereich Interkulturelle Kompetenzen

Modul	Ort	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Fachsemester	Art der Prüfungsleistung
Interkulturelle Kompetenzen					
Compétences interculturelles et	F	V	6	1	schriftlich/mündlich/

informatique					praktisch
Compétences interculturelles et informatique	F	V	6	2	schriftlich/mündlich/ praktisch
Interkulturelle Kompetenz III (inkl. Rechtskunde)	D	V	6	3	schriftlich/mündlich/ praktisch
Interkulturelle Kompetenz IV	D	V	4	4	schriftlich/mündlich/ praktisch
Interkulturelle Kompetenz V	D	V	6	5	schriftlich/mündlich/ praktisch
Interkulturelle Kompetenz VI	D	V	6	6	schriftlich/mündlich/ praktisch

Die im Rahmen dieser Module im einzelnen zu belegenden Vorlesungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beschrieben.

4. Bachelormodul

Modul	Ort	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Fachsemester	Studienleistung/ Art der Prüfungsleistung
Abschlussarbeit					
Methodenkurs	D	V + Ü + P	10	6	Studienleistung
Bachelorarbeit (BA)	D	P	12	6	schriftlich
Präsentation BA	D	Ü	3	6	Studienleistung

Legende: D = Deutschland, F = Frankreich; P = Praktikum, Ü = Übung, V = Vorlesung

(3) Die in der nachfolgenden Modulübersicht aufgeführten Module sind zu belegen, wenn das fünfte und sechste Fachsemester an der Universität de Haute-Alsace absolviert werden.

Modulübersicht mit dem 5. und 6. Fachsemester an der Universität de Haute-Alsace

1. Pflichtbereich

Modul	Ort	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Fachsemester	Art der Prüfungsleistung
Fachgebiet Allgemeine Chemie					
Chimie Générale 1 – Chimie de la matière 1 / Atomistique Chimie Générale 2 – Chimie des solutions 1	F	V + Ü + P	6	1	Klausur
Chimie générale 3 – Chimie des solutions 2 / Chimie générale 4 – Chimie de la matière 2 / Atomistique / Chimie minérale	F	V + Ü + P	6	2	Klausur
Fachgebiet Anorganische Chemie					
Anorganische Chemie I – Nichtmetalle	D	V + Ü	3 + 1	3	Klausur
Anorganische Chemie II – Metalle	D	V + Ü	3 + 1	4	Klausur
Chimie minérale	F	V + Ü	3	5	Klausur
Matériaux	F	V + P	9	6	Klausur
Fachgebiet Organische Chemie					
Chimie organique et bioorganique	F	V + Ü + P	3	1	Klausur
Chimie organique et bioorganique	F	V + Ü + P	6	2	Klausur

Begleitvorlesung zum OGP – Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie	D	V + Ü	5 + 2	3	Klausur
Grundpraktikum Organische Chemie (OGP)	D	P	6	4	schriftlich/mündlich/praktisch
Chimie organique et bio-organique	F	P	6	5	Klausur
Fachgebiet Physikalische Chemie					
Chimie physique	F	V + P	6	1	Klausur
Chimie physique	F	V + P	3	2	Klausur
Physikalische Chemie II – Atome, Moleküle, chemische Bindung, Kristalle	D	V + Ü	6 + 3	3	Klausur
Grundpraktikum Physikalische Chemie	D	P	4	3	schriftlich/mündlich/praktisch
Chimie physique – Réaction chimique, Thermodynamique chimique, Electrochimie, Methodes électrochimiques d'analyse	F	V + Ü + P	6	5	Klausur
Chimie physique – Thermodynamique et cinétique chimique	F	V + Ü + P	3	6	Klausur
Chimie physique – Liaisons chimiques et spectroscopies, Symétrie moléculaire	F	V + Ü + P	6	6	Klausur
Fachgebiet Makromolekulare Chemie					
Chimie macromoléculaire	F	V + Ü	3	5	Klausur
Fachgebiet Mathematik					
Initiation aux Techniques d'Algebre et d'Analyse	F	V + Ü	3	1	Klausur
Méthodes de calcul en analyse et algèbre	F	V + Ü	3	2	Klausur
Statistique	F	V	3	5	Klausur
Fachgebiet Physik					
Physique générale I	F	V + Ü + P	6	1	Klausur
Physique générale II	F	V + Ü + P	6	2	Klausur
Physique générale III	F	V + Ü	3	5	Klausur
Fachgebiet Toxikologie					
Toxikologie	D	V	4	4	Klausur

2. Wahlpflichtbereich

Modul	Ort	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Fachsemester	Art der Prüfungsleistung
Fachgebiet Biochemie					
Grundlagen Biochemie	D	V	4,5	3	Klausur
Grundpraktikum Biochemie	D	V + P	3 + 4,5	4	mündlich
Fachgebiet Makromolekulare Chemie					

Grundlagen Makromolekulare Chemie	D	V + Ü	4,5 + 1	3	Klausur
Grundpraktikum Makromolekulare Chemie	D	P	6,5	4	schriftlich/mündlich/ praktisch

Im Wahlpflichtbereich sind entweder die Module des Fachgebiets Biochemie oder des Fachgebiets Makromolekulare Chemie zu belegen.

3. Bereich Interkulturelle Kompetenzen

Modul	Ort	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Fachsemester	Art der Prüfungsleistung
Interkulturelle Kompetenzen					
Compétences interculturelles et informatique	F	V	6	1	schriftlich/mündlich/ praktisch
Compétences interculturelles et informatique	F	V	6	2	schriftlich/mündlich/ praktisch
Interkulturelle Kompetenz III (inkl. Rechtskunde)	D	V	6	3	schriftlich/mündlich/ praktisch
Interkulturelle Kompetenz IV	D	V	4	4	schriftlich/mündlich/ praktisch
Compétences interculturelles	F	V	6	5	schriftlich/mündlich/ praktisch
Compétences interculturelles	F	V	6	6	schriftlich/mündlich/ praktisch

Die im Rahmen dieser Module im einzelnen zu belegenden Vorlesungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beschrieben.

4. Abschlussarbeit

Modul	Ort	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Fachsemester	Art der Prüfungsleistung
Abschlussmodul					
Rapport de Stage	F	Abschlusspraktikum	6	6	schriftlich/mündlich/ praktisch

§ 5 Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit in der chemischen, pharmazeutisch-technischen und biotechnischen Industrie mit einer GMP-Lizenz oder in einem anderen geeigneten Betrieb oder einer Forschungseinrichtung erworben wurden, können als Praktikum in einem der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche mit der entsprechenden ECTS-Bewertung anerkannt werden.

(2) Über die Anerkennung entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

§ 6 Studienleistungen

(1) In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Solche Studienleistungen sind beispielsweise die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Übungsblätter, Klausuren, Protokolle, Testate, Präparate und Arbeitsplatzgespräche. Umfang und Art der Studienleistungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Für die Teilnahme an Praktika kann der Nachweis sicherheitsrelevanter Kenntnisse verlangt werden.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend schriftlich, mündlich oder praktisch geprüft. Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Testate und Protokolle oder Kombinationen davon. Mündliche Prüfungsleistungen sind Arbeitsplatzgespräche, Referate und mündliche Prüfungen. Praktische Prüfungsleistungen bestehen aus der Durchführung von Versuchen im Rahmen von Praktika. Die erfolgreiche Durchführung eines Versuchs wird durch ein Testat bestätigt. Der Umfang und die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt.

(2) Schriftliche Prüfungen haben eine maximale Dauer 120 Minuten, mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 45 Minuten.

(3) Die Prüfung wird jeweils in der Sprache abgenommen, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird.

§ 8 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung wird in dem Modul „Chimie organique“ (Organische Chemie) im ersten Fachsemester abgelegt. Sie ist bestanden, wenn die Klausur mindestens mit 10,0 nach dem französischen Notensystem, d. h. mit der Note „ausreichend“ (4,0) nach dem deutschen Notensystem bewertet wurde.

§ 9 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Darüber hinaus besteht für drei studienbegleitende Prüfungsleistungen die Möglichkeit einer dritten Wiederholung. § 10 und § 26 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Abweichend von Satz 1 und 2 kann eine Klausur im Modul „Chimie organique“ (Organische Chemie) im ersten Fachsemester, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als nicht bestanden gilt, nur einmal wiederholt werden.

(2) Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, so kann die Wiederholungsprüfung abweichend von § 24 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung auch im übernächsten Semester abgelegt werden. Für die zweite und dritte Wiederholung gemäß Absatz 1 Satz 1 gilt diese Regelung entsprechend.

(3) Insgesamt können während des Studiums höchstens drei bestandene Klausuren zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. Gewertet wird jeweils die besser benotete Klausur.

§ 10 Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind Fächer aus Studiengängen der Chemie und der Biochemie an deutschen und ausländischen Hochschulen.

§ 11 Ausnahmeregelung zu § 15 Absatz 2 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung

Abweichend von § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die ihren Prüfungsanspruch in Chemie oder einem verwandten Fach aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört, verloren haben.

§ 12 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang mindestens im fünften Fachsemester eingeschrieben ist und mindestens 130 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 13 Umfang, Bewertung und Präsentation der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. Die Bachelorarbeit ist in einem der fünf chemischen Fachgebiete Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie oder Makromolekulare Chemie anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des/der Studierenden kann sie auch in französischer oder englischer Sprache abgefasst werden.

(3) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin gemäß § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(5) Die Bachelorarbeit wird im Rahmen einer Präsentation mit anschließender Diskussion vorgestellt. Die Zulassung zur Präsentation erfolgt nur, wenn die Bachelorarbeit form- und fristgemäß beim Prüfungsamt eingereicht wurde. Die Präsentation erfolgt vor dem Prüfer/der Prüferin der Bachelorarbeit. Sie ist in der Regel hochschulöffentlich; Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss.

§ 14 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote für den Bachelor of Science Regio Chimica errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten der Module mit Ausnahme der Note des Bachelormoduls (für Deutschland) bzw. des Abschlussmoduls (für Frankreich), die nach ECTS-Punkten doppelt gewichtet in die Gesamtnote einfließt.

(2) Ist die Note in jedem zu belegenden Modul jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser – nach dem deutschen Notensystem, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 15 Besondere Regelung zur Graduierung

Sofern im Allgemeinen Teil dieser Prüfungsordnung eine Regelung getroffen wird, dass für Studiengänge, die von der Albert-Ludwigs-Universität gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs der akademische Grad der Albert-Ludwigs-Universität und der der ausländischen Hochschule verliehen werden kann, wird, sofern die Voraussetzungen einer solchen Regelung vorliegen, jedem/jeder Studierenden, der den Studiengang Bachelor of Science Regio Chimica gemäß dieser Prüfungsordnung erfolgreich abschließt, der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) Chemie durch die Albert-Ludwigs-Universität verliehen.

Anhang

Umrechnungstabelle der Noten

Frankreich	Deutschland
20 – 16,9	1+
16,8 – 16,0	1
15,9 – 15,0	1-
14,9 – 14,3	2+
14,2 – 13,7	2
13,6 – 13,0	2-
12,9 – 12,4	3+
12,3 – 11,7	3
11,6 – 11,0	3-
10,9 – 10,5	4+
10,4 – 10,00	4
9,9 – 9,0	4-
8,9 – 8,0	5+
7,9 – 7,0	5 / 5-
6,9 – 5,4 – 0	6+ / 6 / 6-

B III. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer im Zwei-Fach-Bachelor

Geographie

§ 1 Studiumumfang

Der Studiengang Geographie ist ein 2-Fach-Bachelor gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung. Neben dem Hauptfach ist ein Nebenfach im Umfang von mindestens 30 und maximal 40 ECTS-Punkten gemäß Anlage A zu wählen. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen umfasst entsprechend mindestens 20 und maximal 30 ECTS-Punkte.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Berufspraktikum gemäß § 6 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Im Bachelorstudiengang Geographie (Hauptfach) ist ein Berufspraktikum vorgeschrieben. Dieses soll im sechsten Fachsemester absolviert werden und hat einen Umfang von mindestens acht Wochen. Für ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum werden 13 ECTS-Punkte vergeben. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Einzelheiten zu Gestaltung und Umfang des Praktikums ergeben sich aus der Praktikumsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes“ im ersten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 5 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Geographie nicht verlangt.

§ 6 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung / Ausnahmeregelung zu § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung

(1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind Fächer aus geographischen Studiengängen.

(2) Der Fachprüfungsausschuss kann Kandidatinnen/Kandidaten zulassen, die in Geographie den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenem Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 7 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 8 Zulassung zur Bachelor-Arbeit und Bearbeitungsfrist

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer im Hauptfach mindestens im 5. Fachsemester eingeschrieben ist und im Hauptfach mindestens 85 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit wird der Kandidatin/dem Kandidat gemäß § 20 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Abweichend von § 21 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten der Beginn der Anfertigungsfrist der Bachelor-Arbeit auf einen späteren Termin gelegt werden. Hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

§ 9 Umfang und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat eine Wertigkeit von 12 ECTS-Punkten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist in gebundener (Klebebindung, keine Ring- oder Spiralbindung), maschinengeschriebener Form oder auf Antrag in anderer Form in dreifacher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.
- (3) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von einer Prüferin/einem Prüfer gemäß § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung zu bewerten. Prüferin/Prüfer ist in der Regel die-/derjenige, die/der das Thema gestellt hat.

§ 10 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

- (1) Die Gesamtnote für das Bachelor Hauptfach errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 12 dieser Anlage und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Endnote des gesamten Bachelorstudiums errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Gesamtnoten für das Hauptfach und das Nebenfach.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

- (1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung und der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Studieninhalte

- (1) Im Hauptfach Geographie sind die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.
- (2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fach- semester
Einführung in die Geographie und deren Arbeitsweisen (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	1
Klima und Wasser	5	P	1
Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes	5	P	1
Bevölkerungs- und Sozialgeographie	5	P	1
Biogeographie	5	P	1
Geomorphologie	5	P	1
Geomatik I (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	P	2
Landespflege	5	P	2
Wirtschaftsgeographie	5	P	2
Klimageographie	5	P	2
Statistik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	3
Geomatik II (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	P	3
Vertiefung Physische Geographie	5	P	3
Geographie von Wirtschaft und Entwicklung	5	P	3
Landschaftszonen	5	P	4
Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung	5	P	4
Physisch-geographische Geländemethoden	5	P	4
Regionale Geographie	5	P	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 bis 6	zus. 15	WP	5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen aus den Bereichen
– Geographie

– Umweltnaturwissenschaften
– Waldwirtschaft und Umwelt

fest. Aus dem Wahlpflichtangebot sind Wahlpflichtmodule in einem Umfang von zusammen 15 ECTS-Punkten zu belegen. 10 dieser 15 ECTS-Punkte müssen im Bereich Geographie absolviert werden. Die Wahlpflichtmodule sollen im vierten und fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Module aus dem jeweils belegten Nebenfach können von den Studierenden nicht zugleich als Wahlpflichtmodule im Hauptfach gewählt werden.

(5) Die in den genannten Bereichen angebotenen Wahlpflichtmodule sowie Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

(6) Statt der Wahlpflichtmodule aus den gemäß Absatz 3 genannten Bereichen können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Der Antrag ist in der Regel vor Beginn der anzuerkennenden Veranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

§ 1 Studienumfang

Der Studiengang Umweltnaturwissenschaften ist ein 2-Fach-Bachelor gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung. Neben dem Hauptfach ist ein Nebenfach im Umfang von mindestens 30 und maximal 40 ECTS-Punkten gemäß Anlage A zu wählen. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen umfasst entsprechend mindestens 20 und maximal 30 ECTS-Punkte.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Berufspraktikum gemäß § 6 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Im Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften (Hauptfach) ist ein Berufspraktikum vorgeschrieben. Dieses soll im sechsten Fachsemester absolviert werden und hat einen Umfang von mindestens acht Wochen. Für ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum werden 13 ECTS-Punkte vergeben. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der bzw. die Studierende einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Einzelheiten zu Gestaltung und Umfang des Praktikums ergeben sich aus der Praktikumsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Bodenkunde“ im ersten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 5 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften nicht verlangt.

§ 6 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 7 Zulassung zur Bachelor-Arbeit und Bearbeitungsfrist

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer im Hauptfach mindestens im 5. Fachsemester eingeschrieben ist und im Hauptfach mindestens 85 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit wird der Kandidatin/dem Kandidat gemäß § 20 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten der Beginn der Anfertigungsfrist der Bachelor-Arbeit auf einen späteren Termin gelegt werden. Hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

§ 8 Umfang und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat eine Wertigkeit von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in gebundener (Klebebindung, keine Ring- oder Spiralbindung), maschinengeschriebener Form oder auf Antrag in anderer Form in dreifacher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

(3) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfer/inne/n gemäß § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung zu bewerten. Prüferin/Prüfer ist in der Regel die-/derjenige, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer vom Fachprüfungsausschuss bestimmt.

§ 9 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtnote für das Bachelor Hauptfach errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 11 dieser Anlage und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit.

(2) Die Endnote des gesamten Bachelorstudiums errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Gesamtnoten für das Hauptfach und das Nebenfach.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung und der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 11 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Umweltwissenschaften sind die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fachsemester
Allgemeine und anorganische Chemie	5	P	1
Klima und Wasser	5	P	1
Bodenkunde	5	P	1
Mathematik für Studierende der Naturwissenschaften (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	1
Geomorphologie	5	P	1
Biologie und Ökologie	10	P	1 und 2
Geomatik I (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	P	2
Landespflege *	5	P	2

Ökochemie und Bodenschutz	5	P	2
Statistik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	3
Geomatik II (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	P	3
Einführung Geschichte, Politik und Ökonomie	5	P	3
Physik	5	P	3
Mikrobiologie	5	P	4
Stoffkreisläufe in Ökosystemen	5	P	4
Umweltsystemmodellierung	5	P	4
Projektstudie	5	P	5
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 bis 6	zus. 15	WP	4 und 5

*Das Modul Landespflege mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten kann auf Antrag des/der Studierenden durch ein Modul „Praktikum Chemie“ mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten ersetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen aus den Bereichen

- Geographie
- Umweltnaturwissenschaften
- Waldwirtschaft und Umwelt

fest. Aus dem Wahlpflichtangebot sind Wahlpflichtmodule in einem Umfang von zusammen 15 ECTS-Punkten zu belegen. Die Wahlpflichtmodule sollen im vierten und fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Module aus dem jeweils belegten Nebenfach können von den Studierenden nicht zugleich als Wahlpflichtmodule im Hauptfach gewählt werden.

(5) Die in den genannten Bereichen angebotenen Wahlpflichtmodule sowie Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

(6) Statt der Wahlpflichtmodule aus den gemäß Absatz 3 genannten Bereichen können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 15 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Der Antrag ist in der Regel vor Beginn der anzuerkennenden Veranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Waldwirtschaft und Umwelt

§ 1 Studiumumfang

Der Studiengang Waldwirtschaft und Umwelt ist ein 2-Fach-Bachelor gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung. Neben dem Hauptfach ist ein Nebenfach im Umfang von mindestens 30 und maximal 40 ECTS-Punkten gemäß Anlage A zu wählen. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen umfasst entsprechend mindestens 20 und maximal 30 ECTS-Punkte.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Berufspraktikum gemäß § 6 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Im Bachelorstudiengang Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach) ist ein Berufspraktikum vorgeschrieben. Dieses soll im sechsten Fachsemester absolviert werden und hat einen Umfang von mindestens acht Wochen. Für ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum werden 13 ECTS-Punkte vergeben. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Einzelheiten zu Gestaltung und Umfang des Praktikums ergeben sich aus der Praktikumsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Bodenkunde“ im ersten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 5 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Waldwirtschaft und Umwelt nicht verlangt.

§ 6 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung/Ausnahmeregelung zu § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung

(1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind Fächer aus forstwissenschaftlichen und forstwirtschaftlichen Studiengängen.

(2) Der Fachprüfungsausschuss kann Kandidatinnen/Kandidaten zulassen, die in Forstwissenschaft oder Forstwirtschaft den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 7 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 8 Zulassung zur Bachelor-Arbeit und Bearbeitungsfrist

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer im Hauptfach mindestens im 5. Fachsemester eingeschrieben ist und im Hauptfach mindestens 85 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit wird der Kandidatin/dem Kandidat gemäß § 20 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten der Beginn der Anfertigungsfrist der Bachelor-Arbeit auf einen späteren Termin gelegt werden. Hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

§ 9 Umfang und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat eine Wertigkeit von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in gebundener (Klebebindung, keine Ring- oder Spiralbindung), maschinengeschriebener Form oder auf Antrag in anderer Form in dreifacher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/ dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

(3) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfer/inne/n gemäß § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung zu bewerten. Prüferin/Prüfer ist in der Regel die-/derjenige, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer vom Fachprüfungsausschuss bestimmt.

§ 10 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtnote für das Bachelor Hauptfach errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 12 dieser Anlage und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit.

(2) Die Endnote des gesamten Bachelorstudiums errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Gesamtnoten für das Hauptfach und das Nebenfach.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung und der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Waldwirtschaft und Umwelt sind die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die bis auf das studieneinführende „Erstsemesterprojekt“ sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Für das Modul „Erstsemesterprojekt“ ist eine unbe-notete Studienleistung zu erbringen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fachsemester
Erstsemesterprojekt (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	1
Klima und Wasser	5	P	1
Bodenkunde	5	P	1
Waldwachstum	5	P	1
Forstliche Nutzung	5	P	1
Biologie und Ökologie	10	P	1 und 2
Geomatik I (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	P	2
Landespflege	5	P	2
Waldbau	5	P	2
Statistik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	3
Geomatik II	5	P	3

(gleichzeitig BOK)	davon 2 BOK		
Einführung Geschichte, Politik und Ökonomie	5	P	3
Spezielle Forstbiologie und Waldkrankheiten	5	P	3
Forst- und Umweltpolitik	5	P	4
Forst- und Umweltökonomie	5	P	4
Projektstudie/n	zus. 10	P	4 und 5
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 bis 6	zus. 15	WP	4 und 5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen aus den Bereichen

- Geographie
- Umweltnaturwissenschaften
- Waldwirtschaft und Umwelt

fest. Aus dem Wahlpflichtangebot sind Wahlpflichtmodule in einem Umfang von zusammen 15 ECTS-Punkten zu belegen. Die Wahlpflichtmodule sollen im vierten und fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Module aus dem jeweils belegten Nebenfach können von den Studierenden nicht zugleich als Wahlpflichtmodule im Hauptfach gewählt werden.

(5) Die in den genannten Bereichen angebotenen Wahlpflichtmodule sowie Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

(6) Statt der Wahlpflichtmodule aus den gemäß Absatz 3 genannten Bereichen können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Der Antrag ist in der Regel vor Beginn der anzuerkennenden Veranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

B IV. Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer im Zwei-Fach-Bachelor

Holz und Bioenergie

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Holz und Bioenergie beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Holzbiologie und Waldschutz“ im zweiten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Forst- und Holzwirtschaft (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 6 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 8 dieser Anlage.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

- (1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Studieninhalte

- (1) Im Nebenfach Holz und Bioenergie sind alle unten aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.
- (2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden

- 490 -

rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Holztechnologie und Holzverwendung	5	2
Holzbiologie und Waldschutz	5	2
Wachstumssteuerung, Nutzung und Logistik	10	3
Forstliches Management	5	4
Holz als Biorohstoff und Energieträger	5	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4	10	5

Wahlpflichtangebot

- (3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Statt der Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfach können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Internationale Waldwirtschaft

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Internationale Waldwirtschaft beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Einführung in die internationale Waldwirtschaft“ im zweiten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Internationale Waldwirtschaft (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 6 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 8 dieser Anlage.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Internationale Waldwirtschaft sind alle unten aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fachsemester
Einführung in die internationale Waldwirtschaft	5	P	2
Ökologie der Wälder der Erde I	5	P	2
Ökologie der Wälder der Erde II	5	P	3
Waldnutzungssysteme	5	P	3
Forstliches Management	5	P	4
Politik und Märkte in der globalen Waldwirtschaft	5	P	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4	10	WP	5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Statt der Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfach können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Meteorologie und Klimatologie

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Meteorologie und Klimatologie beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Wetter, Witterung und Klima I“ im zweiten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Meteorologie und Klimatologie (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 6 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 8 dieser Anlage.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Meteorologie und Klimatologie sind alle unten aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Wetter, Witterung und Klima I	5	2
Wetter, Witterung und Klima II	5	2
Bioklimatologie	5	3
Regionaler Klimawandel	5	3
Angewandte Meteorologie und Klimatologie	10	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4	10	5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Statt der Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfach können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Naturschutz und Landschaftspflege

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Naturschutz und Landschaftspflege beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Naturschutz und Gesellschaft“ im zweiten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 6 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 8 dieser Anlage.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Naturschutz und Landschaftspflege sind alle unten aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Naturschutz und Gesellschaft	5	2
Formenkenntnisse Flora, Vegetation und Fauna	5	2
Theorien und Konzepte im Naturschutz; Neobiota	5	3
Tierartenschutz und spezielle Fragen des Waldnaturschutzes	5	3
Praktische Landespflege: Lebensräume und Verfahren	5	4
Ornithologie, Vogelschutz und weitere Aspekte des Tierartenschutzes	5	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4	10	5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Statt der Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfach können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Umwelthydrologie

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Umwelthydrologie beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Wetter, Witterung und Klima I“ im zweiten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Umwelthydrologie (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 6 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 8 dieser Anlage.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Umwelthydrologie sind alle unten aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Wetter, Witterung und Klima I	5	2
Wetter, Witterung und Klima II	5	2
Gewässerökologie	5	3
Grundlagen der Hydrologie	5	3
Wasser- und Umweltchemie	5	4
Wassernutzung und Wasserschutz	5	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4	10	5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Statt der Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfach können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Biologie

§ 1 Studienumfang

Im Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind mindestens 9 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Module im Hauptfach nachzuweisen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Modul	ECTS	davon BOK	Semester
Wissenschaftstheorie und Ethik	4	1	3
Vertiefungsmodul I	8	1	5
Vertiefungsmodul II	8	1	5
Vertiefungsmodul III	8	1	5
Fachfremdes Profilmodul	6	1	3 / 4 / 5
Biologisches Profilmodul	6	1	3 / 5 / 5
Projektmodul	6	1	6
Abschlusskolloquium Bachelor-Arbeit	3	1	6
Literatureseminar	2	1	6

(2) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind Module aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg im Umfang von mindestens 11 ECTS-Punkten zu wählen.

Informatik

§ 1 Studienumfang

Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) müssen mindestens 23 ECTS erworben werden.

§ 2 Studieninhalte

Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) müssen mindestens 23 ECTS erworben werden. Davon werden mindestens 15 ECTS-Punkte in folgenden Modulen erbracht:

Modul	Art	ECTS	Empfohlenes Semester	Studienleistung
System Design Project	P	4	1	schriftlich und/oder mündlich

Projekt*	P	6	5	schriftlich und/oder mündlich
Programmierkurs A	P	4	2	schriftlich und/oder mündlich
Programmierkurs B	P	2	2	schriftlich und/oder mündlich
Abschlusskolloquium		3	6	mündlich

* Die wählbaren Projekte werden im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt.

Studierende, die ein Fachfremdes Wahlmodul mit einem Umfang von 18 ECTS ausgewählt haben, müssen Programmierkurs A besuchen.

Studierende, die ein Fachfremdes Wahlmodul mit einem Umfang von 20 ECTS ausgewählt haben, müssen Programmierkurs A oder B besuchen.

Zusätzlich müssen Studienleistungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) erbracht werden.

Mathematik

Bestimmungen für den Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“

(1) Im Bachelorstudiengang Mathematik werden mindestens 20 und höchstens 28 ECTS-Punkte in dem Bereich BOK verlangt. Dabei zählen insgesamt 12 ECTS-Punkte aus dem Proseminar, dem Bachelorseminar sowie den Praktika Numerik und Stochastik aufgrund ihrer berufspraktischen Relevanz als interne BOK.

(2) 8 bis 16 ECTS-Punkte im Bereich BOK werden am Zentrum für Schlüsselqualifikationen absolviert. Davon ist ein Programmiermodul im Umfang von mindestens 4 ECTS am Zentrum für Schlüsselqualifikationen zu belegen. Die inhaltlichen Anforderungen an dieses Modul werden im Modulhandbuch näher spezifiziert.

Mikrosystemtechnik

§ 1 Studienumfang

Im Bachelor-Studiengang Mikrosystemtechnik werden insgesamt 20 ECTS-Punkte in dem Bereich BOK verlangt. Aufgrund ihrer berufsbezogenen Relevanz sind 3 Module im Umfang von 12 ECTS aus der Mikrosystemtechnik als Integrative BOK-Veranstaltungen gekennzeichnet. Zusätzlich müssen Veranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikation absolviert werden.

§ 2 Studieninhalte

Bereich BOK Integrativ

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P)	Studienleistung	Empfohlenes Fachsemester
System Design Projekt	4	P	P	Protokolle	1
Reinraumlaborkurs I	4	P	P	Protokolle	2
Reinraumlaborkurs II	4	P	P	Protokolle	5

Bereich BOK Additiv

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P)	Studienleistung	Empfohlenes Fachsemester
Kurse aus dem Zentrum für Schlüsselqualifikationen	8	P	P	Erfolgreiche Teilnahme	1 – 6

Pharmazeutische Wissenschaften

§ 1 Studienumfang

Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind insgesamt mindestens 22 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) 10 ECTS-Punkte sind durch die Absolvierung eines Berufspraktikums zu erwerben. Das Berufspraktikum kann wahlweise in einer Apotheke, einer Krankenhausapotheke oder in einem Betrieb der pharmazeutischen Industrie mit GMP-Herstellungserlaubnis absolviert werden. Nach vorheriger Genehmigung durch den Fachprüfungsausschuss kann das Berufspraktikum auch in anderen geeigneten Einrichtungen (Betriebe der pharmazeutischen oder chemischen Industrie, Betriebe aus dem direkten Umfeld der pharmazeutischen Industrie) absolviert werden.

Physik

Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK)

(1) Im Bachelorstudiengang Physik werden insgesamt 20 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) verlangt. Dabei zählen insgesamt 12 ECTS-Punkte aus den Physikalischen Praktika und die Präsentation im Abschlussmodul aufgrund ihrer berufspraktischen Relevanz als interne BOK.

(2) 8 ECTS-Punkte werden als externe BOK am Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) erbracht.

Volkswirtschaftslehre

Bestimmungen für den Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“

(1) Im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre werden insgesamt 22 ECTS-Punkte in dem Bereich BOK verlangt. Der Kurs „Fachsprache“ (BOK 2) ist im Umfang von 6 ECTS-Punkten verpflichtend. Er vermittelt Fachsprache für Ökonomen in einer ausgewählten Sprache. Die restlichen 4 ECTS-Punkte, die außerhalb des Zentrums für Schlüsselqualifikationen erbracht werden müssen, können aus dem Bereich „Technik des wissenschaftlichen Arbeitens“ (BOK 1) oder – sofern angeboten – im Bereich „Ökonomische Fallstudien“ (BOK 3) erbracht werden.

(2) Zusätzlich müssen Veranstaltungen im Umfang von 12 ECTS Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen aus den Bereichen *Fremdsprachen, Kommunikation, Medien* oder *EDV* absolviert werden.

Chemie

Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK)

(1) Im Bachelorstudiengang Chemie werden insgesamt 24 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) verlangt. Dabei zählen insgesamt 12 ECTS-Punkte aus dem Praktikum der *Organischen Chemie B*, dem Praktikum der *Physikalischen Chemie B*, aus dem *Methodenkurs* des Abschlussmoduls und die *Präsentation der Bachelor-Arbeit* aufgrund ihrer berufspraktischen Relevanz als interne BOK.

(2) Aus dem Lehrangebot anderer Fächer ist der Kurs Toxikologie im Umfang von 4 ECTS zu belegen. Die inhaltlichen Anforderungen an dieses Modul werden im Modulhandbuch näher spezifiziert.

(3) 8 ECTS-Punkte werden als externe BOK am Zentrum für Schlüsselqualifikationen erbracht. Hierbei ist der Kurs Rechtskunde im Umfang von 4 ECTS zu belegen. Als weiterer Kurs wird Qualitätsmanagement empfohlen, es darf aber auch frei aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen gewählt werden. Die inhaltlichen Anforderungen an diese Module werden im jeweils geltenden Modulhandbuch näher spezifiziert.

Embedded Systems Engineering

§ 1 Studienumfang

Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) müssen insgesamt 20 ECTS erworben werden.

§ 2 Studieninhalte

(1) 12 ECTS-Punkte werden in folgenden Modulen erbracht:

Modul	Art	ECTS	Empfohlenes Semester	Studienleistung
System Design Project	P	4	1	Protokoll
ESE Projekt	V+P	5	5	Hausarbeit und Referat
Abschlusskolloquium		3	6	mündlich

(2) Zusätzlich müssen Studienleistungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) erbracht werden.

Geowissenschaften

Aus dem Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) sind folgende Module zu belegen:

Modul	Total ECTS	Art*	Pflichtmodul (P)	Studienbegleitende Prüfungsleistungen	Empfohlenes Fachsemester
			Wahlpflichtmodul (WP)		
Berufsfeldorientierte Kompetenzen I (BOK)			P		
EDV-Methoden in den Geowissenschaften	3	Ü		Teilnahme	3
Geowissenschaftliches Seminar I	3	S		Teilnahme	3
BOK-Veranstaltungen aus dem ZfS	4			Teilnahme	3+4
Berufsfeldorientierte Kompetenzen II (BOK)			P		
Geowissenschaftliches Seminar II	3	S		Teilnahme	5
GIS-Anwendungen in den Geowissenschaften	3	Ü		Teilnahme	6
BOK-Veranstaltungen aus dem ZfS	4			Teilnahme	5+6

* Ü = Übung, S = Seminar, P = Praktikum“

Molekulare Medizin

§ 1 Studienumfang

Im Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ sind folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Art	SWS	ECTS	Empfohlenes Semester	Studienleistung
Medizinische Terminologie	Ü	2	2	1	Klausur
Ethische Grundlagen der Molekularen Medizin	S	2	2	4	Klausur
Wissenschaftliches Englisch	S	2	2	4	Klausur
Medizinische Statistik	V + Ü	4	4	6	mündliche Prüfung
Bioinformatik	V + Ü	2	2	6	Klausur

(2) Zusätzlich müssen im Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ Veranstaltungen im Umfang von 8 ECTS Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen aus den Bereichen *Management, Fremdsprachen, Kommunikation, Medien* oder *EDV* absolviert werden.

Psychologie

(1) Im Bachelor-Studiengang Psychologie werden insgesamt 20 ECTS-Punkte in dem Bereich BOK verlangt. Dabei wird das berufsbezogene Praktikum mit insgesamt 12 ECTS (Praktikum von 8 Wochen Dauer mit 11 ECTS und zugehöriger Praktikumsbericht mit 1 ECTS) bewertet.

(2) Zusätzlich müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikation absolviert werden.

Regio Chimica

§ 1 Studienumfang

Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen müssen mindestens 34 ECTS-Punkte erworben werden.

§ 2 Studieninhalt

(1) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind die Module Interkulturelle Kompetenz bzw. *Compétences interculturelles* zu belegen. Insbesondere ist im dritten Fachsemester der Kurs Rechtskunde im Umfang von 4 ECTS-Punkten zu belegen.

(2) Mindestens 8 ECTS-Punkte sind durch die Belegung von Modulen beim Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) der Albert-Ludwigs-Universität zu erwerben.

(3) Die inhaltlichen Anforderungen an diese Module werden im jeweils gültigen Modulhandbuch näher spezifiziert.

Geographie

§ 1 Studienumfang

Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind 10 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Module im jeweiligen Hauptfach nachzuweisen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Einführung in die Geographie und deren Arbeitsweisen (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	1
Geomatik I (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	2
Geomatik II (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	3
Statistik und Informatik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	3

(2) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind Module aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen zu wählen:

1. Fremdsprachenkompetenz
2. Medienkompetenz
3. Kommunikationskompetenz
4. EDV-Kompetenz
5. Managementkompetenz

(3) Die in den genannten Bereichen angebotenen Module werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch das Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg bekannt gegeben.

Umweltnaturwissenschaften

§ 1 Studienumfang

Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind 10 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Module im jeweiligen Hauptfach nachzuweisen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Mathematik für Studierende der Naturwissenschaften (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	1
Geomatik I (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	2
Geomatik II (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	3
Statistik und Informatik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	3

(2) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind Module aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen zu wählen:

1. Fremdsprachenkompetenz
2. Medienkompetenz
3. Kommunikationskompetenz
4. EDV-Kompetenz
5. Managementkompetenz

(3) Die in den genannten Bereichen angebotenen Module werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch das Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg bekannt gegeben.

Waldwirtschaft und Umwelt

§ 1 Studienumfang

Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind 10 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Module im jeweiligen Hauptfach nachzuweisen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. , Fachsemester
Erstsemesterprojekt (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	1
Geomatik I (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	2
Geomatik II (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	3
Statistik und Informatik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	3

(2) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind Module aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen zu wählen:

1. Fremdsprachenkompetenz
2. Medienkompetenz
3. Kommunikationskompetenz
4. EDV-Kompetenz
5. Managementkompetenz

(3) Die in den genannten Bereichen angebotenen Module werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch das Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg bekannt gegeben.